

# Verkündungsblatt 08|2025

Ausgabedatum 25.07.2025

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur	Seite 8
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft	Seite 36
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften	Seite 67
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau	Seite 97
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft	Seite 126
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover sowie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover	Seite 152
Änderung der Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Seite 154
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 157
Änderung der Promotionsordnung und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Seite 159
Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover	Seite 175
Änderung der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 184

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

### C. Hochschulinformationen

---

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 2 (Personal und Recht)

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

## A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.06.2025 folgende Änderung der Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 18.06.2025 genehmigt.

### **Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat gemäß der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Habilitationsordnung erlassen.

#### **§ 1 Zweck der Habilitation**

<sup>1</sup>Durch das Habilitationsverfahren verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Fakultät) die Venia Legendi (Lehrbefugnis). <sup>2</sup>Die Lehrbefugnis berechtigt zur selbständigen Lehre.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) eine qualifizierte Promotion oder der Nachweis einer gleichwertigen Befähigung,
- b) der Nachweis der Berufungsfähigkeit in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, durch Forschungsleistungen nach Abschluss der Promotion; hierzu kann der Fakultätsrat allgemeine Grundsätze beschließen und veröffentlichen,
- c) der Nachweis einer in der Regel mehrsemestrigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit in Form von Evaluationen,
- d) dass die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht anderweitig in einem auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren befindet und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nach § 5 nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nach Absatz 1 nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

#### **§ 3 Habilitationsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Habilitationsleistungen sind eine selbständige Habilitationsschrift und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium. <sup>2</sup>Beide Leistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Die Habilitationsschrift ist eine selbständige wissenschaftliche Leistung in einem Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird. <sup>2</sup>Sie muss einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen.
- (3) <sup>1</sup>Statt einer selbständigen Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden; die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein. <sup>2</sup>Soweit wissenschaftliche Arbeiten gemeinschaftlich verfasst wurden, ist eine Erklärung über die jeweiligen Anteile beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Befähigung nachgewiesen werden, Gegenstände und Probleme aus dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis angemessen vorzutragen und zu erörtern. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird eine hinreichende Vertrautheit mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebiets erwartet.

- (5) <sup>1</sup>Wird eine der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. <sup>2</sup>Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach 12 Monaten und muss spätestens innerhalb einer Frist von 24 Monaten gestellt werden. <sup>5</sup>Wird der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium abgelehnt, so muss nur diese, nicht jedoch die schriftliche Habilitationsleistung wiederholt werden. <sup>6</sup>Die Wiederholung der im vorstehenden Satz genannten Habilitationsleistung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr beantragt werden. <sup>7</sup>Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber eine Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung ein zweites Mal nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

#### § 4 Habilitationskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Fakultät, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals an der Fakultät tätig sind. Angehörige der Fakultät sind von der Mitwirkung in der Habilitationskommission und am Habilitationsverfahren ausgeschlossen. Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Habilitationskommission beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- <sup>2</sup>Darüber hinaus nehmen je ein Mitglied der Mitarbeitengruppe und ein Mitglied der Studierenden-  
gruppe der Fakultät an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan führt stimmberechtigt den Vorsitz. <sup>4</sup>Die sechs stimmberechtigten Mitglieder sowie die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern werden durch den Fakultätsrat für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Das beratende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden und dessen Stellvertretung werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, das beratende Mitglied aus der Studierenden-  
gruppe und dessen Stellvertretung für eine Dauer von einem Jahr.
- (2) <sup>1</sup>Die für die Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen und Gutachter wirken stimmberechtigt am Habilitationsverfahren mit. <sup>2</sup>Habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder der Fakultät, die die Bedingungen hinsichtlich der Mitgliedschaft unter § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können am Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird durch die Abwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 2 nicht berührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. <sup>2</sup>Die Habilitationskommission tagt nicht öffentlich. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit wird in der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover geregelt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihre Stimme schriftlich abgeben. <sup>6</sup>Beschlüsse der Habilitationskommission sind schriftlich zu protokollieren.

## § 5 Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist beim Dekanat zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Drei gebundene Exemplare und eine elektronische Version der Habilitationsschrift,
2. beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde und der sonstigen akademischen Urkunden und Zeugnisse,
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen; die fünf bedeutsamsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen und mit der jeweiligen DOI, sofern vorhanden, zu versehen,
4. eine Übersicht über die bisherige akademische Lehrtätigkeit,
5. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
6. Erklärungen über bisher unternommene Habilitationsversuche,
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt,
8. die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird sowie
9. Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter und drei Themenvorschläge für den Vortrag mit Kolloquium.

## § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Nach Eingang des Habilitationsantrags prüft die Dekanin oder der Dekan die gemäß § 5 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beruft bei Vorliegen der Vollständigkeit die Habilitationskommission ein.
- (2) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund des Berichts der Dekanin oder des Dekans und anhand der vorgelegten Unterlagen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.  
<sup>2</sup>Eine Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist den habilitierten und gleichwertig qualifizierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 7 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angaben von Gründen vom Verfahren zurücktreten. <sup>2</sup>Als Zeitpunkt des Rücktritts gilt der Eingang des Rücktrittsgesuchs bei der Dekanin oder dem Dekan.
- (4) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

## § 7 Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) <sup>1</sup>Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. <sup>2</sup>Diese erstellen innerhalb von höchstens drei Monaten je einen schriftlichen Bericht, in dem sie nach eingehender Würdigung der Habilitationsschrift deren Annahme oder Ablehnung empfehlen. <sup>3</sup>Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht, schriftliche Voten zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift abzugeben. <sup>2</sup>Das Dekanat stellt den Mitgliedern der Habilitationskommission die elektronische Version der Habilitationsschrift, die Gutachten und Voten zur Verfügung.

## § 8 Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Habilitationskommission aufgrund aller eingereichten schriftlichen Gutachten.
- (2) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission legt den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. <sup>2</sup>Das Thema soll aus den drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen ausgewählt werden. <sup>3</sup>Der Termin wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

## § 9 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift lädt das Dekanat die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich; beide sollen jeweils etwa 45 Minuten dauern. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

## § 10 Entscheidung über die Habilitation

Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis.

## § 11 Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Nach positiver Entscheidung über die Habilitation wird die Habilitation durch Aushändigung einer von Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen und die Lehrbefugnis erteilt. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Kolloquiums und bezeichnet das Fach, für das die Lehrbefugnis erworben wird.
- (2) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (PD´in); der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden (habil.).

## § 12 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb eines Jahres auf Antrag Akteneinsicht auch in die erstellten Gutachten zu gewähren.

## § 13 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Titellehre

<sup>1</sup>Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet oder Fach der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unentgeltlich durchzuführen (Titellehre). <sup>2</sup>Der Umfang der Titellehre beträgt in der Regel eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester; auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan vorübergehend Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Selbständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird auf diese Verpflichtung angerechnet.

## § 14 Umhabilitation

<sup>1</sup>Die Habilitationskommission beschließt über eine Umhabilitation, wenn eine einschlägige Lehrbefugnis an einer anderen Universität erworben wurde. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 15 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder mit einer Umhabilitation.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer wissenschaftsrelevanten vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Lehrbefugnis widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Verpflichtung zur Titellehre gemäß § 13 nicht nachkommt.
- (3) Die Erteilung der Lehrbefugnis kann nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entzogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Feststellung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.
- (5) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf nach dem Verlust der Lehrbefugnis die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent sowie der auf die Habilitation hinweisende Zusatz nicht mehr geführt werden. <sup>2</sup>Die Habilitationsurkunde muss zurückgegeben werden oder wird eingezogen.

**§ 16 Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ als außerplanmäßige Professorin und Professor**

- (1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage zweier auswärtiger Gutachten anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, insbesondere Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie denjenigen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung (insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen) gefördert werden, als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren den Titel „Professorin“ oder „Professor“ verleihen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung ist der Antrag eines Instituts auf Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ an eine bestimmte dem Institut angehörende Person gerichtet an das Dekanat. <sup>2</sup>In dem Antrag ist die längerfristige Einbindung der entsprechenden Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers darzustellen. <sup>3</sup>Außerdem sind dem Antrag ein Lebenslauf der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, die Zusammenstellung ihrer oder seiner aktuellen und bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen, ein Publikationsverzeichnis und die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form oder die Feststellung des Vorliegens habilitationsäquivalenter Leistungen beizufügen. <sup>4</sup>Für den Fall, dass eine Person keinem Institut angehört, erfolgt der Antrag direkt durch das Dekanat.
- (3) In der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, der oder dem der Titel „Professorin“ oder „Professor“ verliehen werden soll, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- a) die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren sind erfüllt,
  - b) eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen in einem in der Fakultät vertretenen Fach,
  - c) eine nachgewiesene mindestens zweijährige bzw. viersemestrige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach der Habilitation oder im Anschluss an die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren, für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter eine nachgewiesene erfolgreiche Lehrevaluation und eine externe, positive Begutachtung der Leistungen in der Forschung,
  - d) eine deutliche Weiterentwicklung der eigenständigen Forschungsarbeiten während der Zeit der Lehrtätigkeit muss sichtbar sein, so dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler für eine Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur geeignet erscheint,
  - e) die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler soll Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (4) <sup>1</sup>Das Dekanat prüft ggf. unter Hinzuziehung fachnaher Personen den Antrag. <sup>2</sup>Sind die Antrags Voraussetzungen und die Voraussetzungen in der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gegeben, wird der Antrag der Habilitationskommission zur weiteren Befassung weitergeleitet. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der Habilitationskommission ergibt sich aus § 4 Abs. 1. <sup>4</sup>Die Geschäftsführende Leitung des antragstellenden Instituts muss beratend gehört werden. <sup>5</sup>Die Habilitationskommission holt zwei externe Gutachten ein und verfasst einen ausführlichen Antrag und Bericht zur Würdigung der Person und legt diese dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. <sup>6</sup>Aufgrund des vorgelegten Berichts und der erstellten Gutachten beschließt der Fakultätsrat über die Stellung des Antrags an das Präsidium zur Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“.
- (5) <sup>1</sup>Der akademische Titel „Professorin“ oder „Professor“ wird nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde pro Semester an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verliehen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 17 Berechtigung zur Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

<sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Leistungen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfolgreich evaluiert und begutachtet wurden und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, solange sie regelmäßig Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde pro Semester an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wahrnehmen.

<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Berechtigung erlischt, sobald ein weiteres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder als Professor aufgenommen wird.

### **§ 18 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte nach dieser Habilitationsordnung sind schriftlich zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Habilitationsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.01.2025 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 23.07.2015 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Prüfungsordnung am 18.06.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 23.07.2015,  
mit Änderungen vom 30.09.2019 (berichtigt am 11.12.2019), 19.09.2022 und 27.06.2024**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Bachelorprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## § 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. <sup>3</sup>Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
  - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- <sup>2</sup>Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. <sup>3</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. <sup>4</sup>Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>5</sup>Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) <sup>1</sup>Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. <sup>2</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. <sup>5</sup>Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. <sup>3</sup>Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. <sup>4</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). <sup>5</sup>Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. <sup>6</sup>Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. <sup>7</sup>Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. <sup>8</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. <sup>9</sup>Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. <sup>10</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>11</sup>Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>12</sup>Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. <sup>13</sup>Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. <sup>14</sup>Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. <sup>15</sup>Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. <sup>3</sup>Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. <sup>4</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>5</sup>Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>6</sup>Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Lehrinheit Architektur an der Fakultät für Architektur und Landschaft sein.

### **§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### **§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>4</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>6</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### § 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

### § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>§ 10 gilt entsprechend.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Architektur, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.

### § 14 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>7</sup>Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten.

<sup>5</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>6</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. <sup>7</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>8</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>9</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>3</sup>Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. <sup>4</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. <sup>3</sup>Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. <sup>4</sup>Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. <sup>6</sup>Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. <sup>7</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>2</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. <sup>3</sup>Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

### **§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen**

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
  - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
  - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
  - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
  - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
  - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
  - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
  - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
  - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
  - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

## § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

- (5) <sup>1</sup>Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. <sup>3</sup>Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. <sup>4</sup>Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. <sup>4</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## **§ 23 Verfahrensvorschriften**

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. <sup>3</sup>Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Architektur

- Anlage 1.1: Pflichtmodule
- Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
- Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –
- Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

- Anlage 2.1: Definitionen
- Anlage 2.2: Glossar

### Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
- Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

**Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs**

Der Bearbeitungsumfang bei allen Modulen mit der Prüfungsform PJ (Projektorientierte Prüfungsform) beträgt in der Regel 3,5 bis 4 Monate.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wechselwirkungen	Interdisziplinäre Vorlesung/Übung	1	–	keine	VbP unbenotet	5
	Studienkompetenz	1	–	1	keine	
Tragsysteme und Baustoffe	Baustoffe	1	–	keine	K/KA 120 (33%)	6
	Tragsysteme	1	–	1	VbP (67%)	
Methoden der Darstellung und Produktion	Mediale Architekturdarstellung	1	–	keine	VbP	6
	Digitale Methoden	1	–	keine	VbP	
Geschichte von Architektur, Stadt und Landschaft	Architekturgeschichte	1	–	1	K 90	9
	Geschichte der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	1	–	keine	VbP oder KA 60	
	Stadtbaugeschichte	2	–	1	K 90	
Grundlagen Künstlerischer Gestaltung	Künstlerisches Gestalten 1	1	–	1	keine	9
	Künstlerisches Gestalten 2	2	–	1	VbP	
Grundlagen des Entwerfens und der Gebäudelehre	Gebäudelehre 1	1	–	1	VbP (33%)	9
	Gebäudelehre 2	2	–	1	VbP (67%)	
Tragkonstruktionen	Vorlesung/Übung	2	–	1	VbP	6
Baukonstruktion: Massivbau	Vorlesung/Übung	2	–	keine	VbP	6
Baukonstruktion: Holzbau	Vorlesung/Übung	3	–	keine	VbP	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bauphysik	Grundlagen der Bauphysik	2 und 3	–	keine	K/KA/MP (33%), K/KA/MP (50%)	6
	Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes	3	–	keine	HA (17%)	
Grundlagen der Gebäudetechnik	Vorlesung/Übung	3	–	keine	VbP	6
Gebäudeentwurf 1	Projekt	3	–	1	PJ	6
Gebäudeentwurf 2	Projekt	4	–	1	PJ	9
Architekturtheorie 1: Grundlagen	Vorlesung/Übung	3	–	keine	VbP	6
Architekturtheorie 2: Entwurfsmethodik	Vorlesung/Übung	4	–	keine	VbP	6
Grundlagen des Städtebaus	Städtebau 1	3	–	keine	VbP (33%)	9
	Städtebau 2	4	–	1	PJ (67%)	
Entwurf Stadt	Projekt	5	–	1	PJ	9
Architektur und Technologie	Vorlesung/Übung	5	–	1	VbP	6
Stadt und Gesellschaft	Grundlagen Bau- und Architektenrecht	4	–	keine	K 60 (40%)	5
	Architektur, Stadt und Gesellschaft	5	–	keine	VbP (60%)	
Weiterbauen	Dokumentieren und Analysieren	4	–	keine	PJ (67%)	9
	Transformieren und Aufwerten	5	Dokumentieren und Analysieren	keine	PJ (33%)	
Pflichtexkursion	mind. 3-tägige Exkursion	1-6	–	keine	PJ unbenotet	3
<b>Summe Pflichtmodule</b>						<b>142</b>

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtbereich sind **23** Leistungspunkte zu erbringen.

Im Modul ‚Studium Generale‘ können **maximal 10** Leistungspunkte erbracht werden.

Anrechenbar sind alle Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Leibniz Language Centres (LLC), des Zentrums für Schlüsselkompetenzen (ZfSK) und der Leibniz Universität IT Services (LUIS).

Sonstige Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover können ins Modul "Studium Generale" eingebracht werden, sofern sie die Ausbildung im Studiengang "Architektur und Städtebau" sinnvoll ergänzen. Die Entscheidung darüber obliegt dem nach § 3 zuständigen Organ. Die Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Maßgabe des jeweiligen Anbietenden. Die Veranstaltungen können benotet oder unbenotet sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktiken des Gebrauchs	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Digitale Kulturen in der Architektur	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Grundlagen raum-wissenschaftlicher Genderstudien	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Seminar Architekturgeschichte	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Seminar Stadtbaugeschichte	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Denkmalpflege	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Seminar Stadt	Seminar	5-6	–	1	PJ	5
Kurzprojekt Stadt	Projekt	5-6	–	1	PJ	5
Urban Research	Seminar	5-6	–	1	PJ	5
Praxisbezogenes Bau- und Planungsrecht	Seminar	5-6	–	1	PJ	5
Gebäudelehre: Analyse und Konzept	Seminar	5-6	–	1	PJ	5
Vertiefende Gebäudelehre	Seminar	5-6	–	1	PJ	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefte mediale Architekturdarstellung	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Einführung in die Architekturgeometrie	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Architekturabbildung	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Skulptur - Objekt - Rauminstallation	Seminar/Übung	5-6	–	1	VbP	5
Themen - Transformationen - Medien	Seminar/Übung	5-6	–	1	VbP	5
Linie - Farbe - Bild - Raum	Seminar/Übung	5-6	–	1	VbP	5
Kunstpraxis kompakt	Workshop	5-6	–	keine	PJ unbenotet	3
Datenräume	Seminar	5-6	–	1	PJ	5
Grundlagen Digitaler Fabrikation	Seminar	5-6	–	1	PJ	5
Parametrisches Entwerfen	Seminar	5-6	–	1	VbP	5
Kostenplanung und Projektmanagement	Vorlesung/Übung	5-6	–	1	HA	5
Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Vorlesung/Übung	5-6	–	1	HA	5
Immobilienbewertung	Vorlesung/Übung	5-6	–	1	HA	5
Erweiterte Baukonstruktion	Seminar	5-6	–	keine	VbP	5
Baukonstruktion kompakt	Workshop	5-6	–	keine	VbP	5
Raumakustik	Vorlesung/Übung	5-6	–	keine	K 120 oder HA	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Leichtbau	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Entwerfen von Tragwerken	Seminar	5-6	–	keine	PJ	5
Vorbeugender Brandschutz	Seminar	5-6	–	keine	HA	5
Grundlagen der Data Science	Projekt oder Seminar oder Workshop	5-6	–	keine	VbP	5
Smart Buildings	Projekt oder Seminar oder Workshop	5-6	–	keine	VbP	5
Architektur und Nachhaltigkeit	Projekt oder Seminar oder Workshop	5-6	–	keine	VbP	5
Design-Build	Workshop	5-6	–	1	keine	5
Exkursion Wahlpflicht 1	mind. 3-tägige Exkursion	2-6	Pflichtexkursion	keine	PJ unbenotet	3
Exkursion Wahlpflicht 2	mind. 3-tägige Exkursion	2-6	Pflichtexkursion	keine	PJ unbenotet	3
Studium Generale	mindestens 1	1-6	–	gemäß Veranstaltung	gemäß Veranstaltung	0 - 10
<b>Summe Wahlpflichtmodule</b>						<b>23</b>

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Bachelorarbeit

Zur Zulassung zur Bachelorarbeit müssen folgende Pflichtmodule abgeschlossen sein:

- Wechselwirkungen
- Tragsysteme und Baustoffe
- Methoden der Darstellung und Produktion
- Geschichte von Architektur, Stadt und Landschaft
- Grundlagen Künstlerischer Gestaltung
- Grundlagen des Entwerfens und der Gebäudelehre
- Tragkonstruktionen
- Baukonstruktion: Massivbau
- Baukonstruktion: Holzbau
- Bauphysik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mind. 120 LP sowie die o.g. Module	keine	BA (80%)	15
					VbP (20%)	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 12 Leistungspunkten.

## **Anlage 2: Prüfungsformen**

### Anlage 2.1: Definitionen

#### **Bachelorarbeit (BA)**

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Hausarbeit (HA)**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur (K)**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

#### **Masterarbeit (MA)**

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Mündliche Prüfung (MP)**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

#### **Praktikumsbericht (PB)**

<sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. <sup>2</sup>Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

**Projektorientierte Prüfungsform (PJ)**

<sup>1</sup>Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. <sup>4</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

**Sportpraktische Präsentation (SP)**

<sup>1</sup>Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. <sup>5</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>6</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. <sup>7</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>8</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

**Studienarbeit (ST)**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. <sup>8</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>9</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>11</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

### **Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)**

<sup>1</sup>Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. <sup>2</sup>Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. <sup>3</sup>Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. <sup>4</sup>An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. <sup>5</sup>Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

<sup>6</sup>Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

#### **Ausarbeitung (AA)**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

#### **Dokumentation (DO)**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

#### **Essay (ES)**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

#### **Kolloquium (KO)**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>3</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

**Kurzarbeit (KU)**

<sup>1</sup>Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

**Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)**

<sup>1</sup>Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>5</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. <sup>6</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>7</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

**Laborübung (LÜ)**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

**Modell (MO)**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

**Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

**Musikpraktische Präsentation (MU)**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

**Portfolio (PF)**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. <sup>3</sup>Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

**Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

**Präsentation (PR)**

<sup>1</sup>Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>3</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. <sup>4</sup>Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

**Praxisprüfung (PP)**

<sup>1</sup>Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

**Projektarbeit (P)**

<sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

**Seminarleistung (SE)**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

**Theaterpraktische Präsentation (TP)**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Übung (Ü)**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung (U)**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Zeichnerische Darstellung (ZD)**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

**Anlage 3: Ergänzende Regelungen**

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

<sup>1</sup>Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. <sup>2</sup>Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

<sup>3</sup>Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können.<sup>4</sup>Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. <sup>5</sup>Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

<sup>6</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
<b>Variante 1</b>				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
<b>Variante 2</b>				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
<b>Variante 1</b> <i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
<b>Variante 2</b> <i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

<sup>2</sup>Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. <sup>3</sup>Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.01.2025 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 28.06.2016, in der Fassung der letzten Änderung, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.07.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

### **Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

**vom 28.06.2016, mit Änderungen vom 31.07.2018, 13.08.2019, 09.07.2020, 13.08.2021, 02.08.2022 und  
22.05.2024**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

#### Übersicht

##### Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

##### Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

##### Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

##### Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Bachelorprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens acht Wochen oder zwei Praktika im Umfang von je mindestens vier Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## § 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. <sup>3</sup>Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
  - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- <sup>2</sup>Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. <sup>3</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. <sup>4</sup>Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>5</sup>Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) <sup>1</sup>Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. <sup>2</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. <sup>5</sup>Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. <sup>3</sup>Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. <sup>4</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). <sup>5</sup>Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. <sup>6</sup>Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. <sup>7</sup>Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. <sup>8</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. <sup>9</sup>Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. <sup>10</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>11</sup>Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>12</sup>Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. <sup>13</sup>Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. <sup>14</sup>Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. <sup>15</sup>Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. <sup>3</sup>Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. <sup>4</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>5</sup>Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>6</sup>Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit acht Wochen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Philosophischen Fakultät, Institut für Politikwissenschaft sein.

### **§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### **§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>4</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>6</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbe-notet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### **§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende**

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>§ 10 gilt entsprechend.

## **Dritter Teil: Prüfungsverfahren**

### **§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### **§ 13 Anmeldung**

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

### **§ 14 Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>7</sup>Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>6</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. <sup>7</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>8</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>9</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>3</sup>Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. <sup>4</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. <sup>3</sup>Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. <sup>4</sup>Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. <sup>6</sup>Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. <sup>7</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>2</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. <sup>3</sup>Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

## § 16 Pröfungsmodalitaten in Hartefallen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zustandige Organ ermöglicht Studierenden, die eine langer andauernde gravierende Beeintrachtigung durch amts- oder facharztliches Attest nachweisen, Pröfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Grönde, insbesondere in Fallen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Pröfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Pröfungsleistungen werden von den Pröfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. <sup>2</sup>Pröfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Pröfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Pröfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,  
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mangel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mangel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Pröfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Pröfungsleistung durch zwei Pröfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Pröfende die Pröfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Pröfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Pröfung gemaß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilpröfungsleistungen der Pröfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemaß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Pröfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsbegleitende Pröfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser betragt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeföhrte Pröfung ist bestanden, wenn der Pröfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fallen, in denen der Mittelwert aller Pröfungen abzöglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Pröfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Pröfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungspröfungsleistungen gilt die durchschnittliche Pröfungsleistung der Pröflinge des ersten möglichen Pröfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Pröfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Pröfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,  
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,  
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert  
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,  
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,  
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,  
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,  
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,  
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und  
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl  
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Pröfling die für das Bestehen der Pröfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

## § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 und ist das Modul Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

- (5)<sup>1</sup>Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet.<sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet.<sup>3</sup>Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt.<sup>4</sup>Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.<sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.<sup>(6)</sup><sup>1</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt.<sup>2</sup>Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module.<sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)<sup>1</sup>Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an.<sup>2</sup>Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus.<sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.<sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist.<sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)<sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote.<sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt.<sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.<sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet.<sup>3</sup>Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.<sup>4</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt.<sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## **§ 23 Verfahrensvorschriften**

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser geänderten Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. <sup>3</sup>Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

## **Anlagenverzeichnis**

### **Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft**

#### Anlage 1.1: Pflichtmodule

#### Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a) Vertiefungsmodule Politikwissenschaft

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule anderer Fächer

Anlage 1.2.b.a) Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.2.b.b) Englisch

Anlage 1.2.b.c) Geschichte

Anlage 1.2.b.d) Philosophie

Anlage 1.2.b.e) Rechtswissenschaften

Anlage 1.2.b.f) Religionswissenschaft

Anlage 1.2.b.g) Soziologie

Anlage 1.2.b.h) Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.2.c) Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen

#### Anlage 1.3: Wahlmodule -Entfällt-

#### Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

### **Anlage 2: Prüfungsformen**

#### Anlage 2.1: Definitionen

#### Anlage 2.2: Glossar

### **Anlage 3: Ergänzende Regelungen**

#### Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

#### Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

#### Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung Forschungsdesign in der Politikwissenschaft			1		
Politikwissenschaftliche Statistik	Vorlesung Statistik I: Deskriptive Statistik	1-2	-	1	K 120 <u>oder</u> KA 120	15
	Vorlesung Statistik II: Induktive und multivariate Statistik			1		
	Tutorium			1		
Politische Theorie und Ideengeschichte	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Basismodul Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Basismodul Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen oder zwei Praktika mind. je 4 Wochen	1-6	-	Praktikumsbericht[e] (8-10 S. bzw. je 6-8 S.)	-	12
<b>Summe</b>						<b>95</b>

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a) Vertiefungsmodule Politikwissenschaft

Es sind zwei von sieben Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politische Soziologie“	1	<b>Var. 1:</b> HA 15 <b>Var. 2:</b> MP 20	<b>Var. 1:</b> 15 <b>Var. 2:</b> 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	1	<b>Var. 1:</b> HA 15 <b>Var. 2:</b> MP 20	<b>Var. 1:</b> 15 <b>Var. 2:</b> 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	1	<b>Var. 1:</b> HA 15 <b>Var. 2:</b> MP 20	<b>Var. 1:</b> 15 <b>Var. 2:</b> 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Internationale Beziehungen“	1	<b>Var. 1:</b> HA 15 <b>Var. 2:</b> MP 20	<b>Var. 1:</b> 15 <b>Var. 2:</b> 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1	<b>Var. 1:</b> HA 15 <b>Var. 2:</b> MP 20	<b>Var. 1:</b> 15 <b>Var. 2:</b> 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	4-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie „Politikwissenschaftliche Statistik“	1	<b>Var. 1:</b> HA 15 <b>Var. 2:</b> MP 20	<b>Var. 1:</b> 15 <b>Var. 2:</b> 12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
<b>Summe</b>						<b>27 - 42</b>

Das Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik ist auslaufend. Es kann letztmalig im Wintersemester 2027/28 begonnen werden und muss bis zum 30.09.2028 abgeschlossen sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie „Politische Theorie und Ideengeschichte“	1	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar			1		
<b>Summe</b>						<b>12 - 15</b>

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule anderer Fächer

Aus den Wahlpflichtmodulen anderer Fächer (Anlagen 1.2.b.a bis 1.2.b.h) sind Module im Umfang von 40 Leistungspunkten zu wählen. Dabei können die Module der jeweiligen Anlagen miteinander kombiniert werden. Alternativ kann ein weiteres Vertiefungsmodul Politikwissenschaft in der Variante 1 (15 Leistungspunkte) nach Anlage 1.2.a) belegt werden. Der Umfang der Wahlpflichtmodule anderer Fächer reduziert sich dann auf 25 Leistungspunkte.

Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 20 Leistungspunkte beschränkt wird.

Anlage 1.2.b.a) Betriebswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5

Anlage 1.2.b.b) Englisch

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	3-6	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	6
	SP E2 (2 SWS)			1		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-6	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	5
	SP4 (2 SWS)			1		
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	3-6	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	3-6	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1		

## Anlage 1.2.b.c) Geschichte

Im Wahlpflichtfach Geschichte können höchstens zwei Basismodule und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Basismodul Frühe Neuzeit	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Basismodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.d) Philosophie

Im Wahlpflichtfach Philosophie können Module im Umfang von maximal 29 LP belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Philosophische Themen und Texte	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		

## Anlage 1.2.b.e) Rechtswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bürgerliches Recht I	Vorlesungen: BGB I und II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Bürgerliches Recht II	Vorlesungen: BGB III und IV	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht Grundkurs I, II und III	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I und II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I und II, Europäisches Verfassungsrecht	3-6	-	-	K 120 in Europarecht I oder II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesung: Jugendstrafrecht	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5
Sozialrecht	1 Vorlesung aus Sozialrecht I bis V	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I und II	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
IT-Recht und geistiges Eigentum	Vorlesung: Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigentum oder 1 Lehrveranstaltung aus dem Schwerpunkt: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5

Anlage 1.2.b.f) Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Religionswissenschaft	Vorlesung (Regel) oder Seminar	3-6	-	1	K 90 oder MP 20 oder VbP	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Religion und Gesellschaft	Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 oder VbP oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Religion und Politik	Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 oder VbP oder HA 10-15	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.g) Soziologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeit und Organisation	Seminar	3-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Gesellschaftstheorie	Seminar	3-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar	3-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		

Anlage 1.2.b.h) Volkswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre V	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre VI	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5

Anlage 1.2.c) Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen

Im Wahlpflichtbereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sind 8 Leistungspunkte zu erbringen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EDV I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
EDV II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Fremdsprachen	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2 bis 4
<b>Summe</b>						<b>8</b>

Anlage 1.3: Wahlmodule -Entfällt-

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	Mind. 120 LP, Abschluss der Module „Einführung in die Politikwissenschaft“, „Politikwissenschaftliche Statistik“, „Politische Theorie und Ideengeschichte“, „Basismodul Politische Soziologie“, „Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre“, „Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung“ und „Basismodul Internationale Beziehungen“	1	BA 30 (80%) MP 30 (20%)	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

**Anlage 2: Prüfungsformen****Anlage 2.1: Definitionen****Masterarbeit (MA)**

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

**Mündliche Prüfung (MP)**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Praktikumsbericht (PB)**

<sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. <sup>2</sup>Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

### **Projektorientierte Prüfungsform (PJ)**

<sup>1</sup>Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. <sup>4</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

### **Sportpraktische Präsentation (SP)**

<sup>1</sup>Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. <sup>5</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>6</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. <sup>7</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>8</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

### **Studienarbeit (ST)**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. <sup>8</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>9</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>11</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

### **Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)**

<sup>1</sup>Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. <sup>2</sup>Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. <sup>3</sup>Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. <sup>4</sup>An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. <sup>5</sup>Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

<sup>6</sup>Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

### **Ausarbeitung (AA)**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema.

<sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

### **Dokumentation (DO)**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

### **Essay (ES)**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

### **Kolloquium (KO)**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>3</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

### **Kurzarbeit (KU)**

<sup>1</sup>Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)**

<sup>1</sup>Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>5</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. <sup>6</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>7</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

**Laborübung (LÜ)**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

**Modell (MO)**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

**Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

**Musikpraktische Präsentation (MU)**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

**Portfolio (PF)**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. <sup>3</sup>Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

**Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

**Präsentation (PR)**

<sup>1</sup>Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>3</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. <sup>4</sup>Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

**Praxisprüfung (PP)**

<sup>1</sup>Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

**Projektarbeit (P)**

<sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

**Seminarleistung (SE)**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

**Theaterpraktische Präsentation (TP)**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Übung (Ü)**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung (U)**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Zeichnerische Darstellung (ZD)**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

**Anlage 3: Ergänzende Regelungen**

**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

<sup>1</sup>Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studienganges fest. <sup>2</sup>Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

<sup>3</sup>Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. <sup>4</sup>Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. <sup>5</sup>Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

<sup>6</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
<b>Variante 1</b>				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.
<b>Variante 2</b>				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

**Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
<b>Variante 1</b>		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
<b>Variante 2</b>		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

<sup>2</sup>Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. <sup>3</sup>Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

**Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2**

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.05.2025 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften vom 28.06.2016, in der Fassung der letzten Änderung, in Eilkompetenz beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.07.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Sozialwissenschaften  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 28.06.2016,  
mit Änderungen vom 20.06.2017, 31.07.2018, 13.08.2019, 09.07.2020, 13.08.2021, 02.08.2022 und  
22.05.2024**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Bachelorprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen ein Praktikum oder mehrere Praktika im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## § 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. <sup>3</sup>Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
  - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- <sup>2</sup>Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. <sup>3</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. <sup>4</sup>Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>5</sup>Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) <sup>1</sup>Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. <sup>2</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. <sup>5</sup>Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. <sup>3</sup>Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. <sup>4</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). <sup>5</sup>Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. <sup>6</sup>Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. <sup>7</sup>Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. <sup>8</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. <sup>9</sup>Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. <sup>10</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>11</sup>Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>12</sup>Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. <sup>13</sup>Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. <sup>14</sup>Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. <sup>15</sup>Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. <sup>3</sup>Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. <sup>4</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>5</sup>Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>6</sup>Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligtem Institut. <sup>2</sup>Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. <sup>3</sup>Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. <sup>4</sup>Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

### **§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### **§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>4</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>6</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### **§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende**

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>§ 10 gilt entsprechend.

## **Dritter Teil: Prüfungsverfahren**

### **§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### **§ 13 Anmeldung**

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

### **§ 14 Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>7</sup>Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen.

<sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>6</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. <sup>7</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>8</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>9</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>3</sup>Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. <sup>4</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. <sup>3</sup>Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. <sup>4</sup>Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. <sup>6</sup>Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. <sup>7</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>2</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. <sup>3</sup>Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

### **§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen**

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
  - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
  - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
  - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
  - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
  - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
  - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
  - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
  - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
  - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

## § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

- (5) <sup>1</sup>Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. <sup>3</sup>Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. <sup>4</sup>Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

**§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. <sup>4</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. <sup>3</sup>Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a) Wahlpflichtbereich A: Themenmodule

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtbereich B: Vertiefungsmodule

Anlage 1.2.c) Wahlpflichtbereich C: Module anderer Fächer

Anlage 1.2.c.a) Architektur und Landschaft

Anlage 1.2.c.b) Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.2.c.c) Evangelische Theologie

Anlage 1.2.c.d) Geschichte

Anlage 1.2.c.e) Katholische Theologie

Anlage 1.2.c.f) Philosophie

Anlage 1.2.c.g) Rechtswissenschaften

Anlage 1.2.c.h) Religionswissenschaft

Anlage 1.2.c.i) Transformation Studies

Anlage 1.2.c.j) Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.2.c.k) Kultur-/Sozialgeographie

Anlage 1.3: Wahlmodule -Entfällt-

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

### Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

**Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften**

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1	-	1	HA 7 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60	8
Grundlagen der Politikwissenschaft	Vorlesung	1	-	-	K 60 <u>oder</u> KA 60	6
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	1	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20	6
Analyse von Gegenwartsgesellschaften	Vorlesung	2	-	1	HA 7 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20	8
	Seminar			1		
Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	1	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20	6
Staat und Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10	6
Individuum und Gesellschaft	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 7	6
Standardisierte quantifizierende Verfahren der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2-3	-	1	HA 15	12
	Vorlesung			1		
	Vorlesung			1		
	Vorlesung			1		
Nicht-standardisierte qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2-3	-	1	HA 15 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar, Tutorium			1		
Forschungslernmodul	Seminar	4-5	-	1	HA 20	18
	Seminar			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Kurse <u>und/oder</u> Seminare	1-6	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	-	12
Praktikum	-	1-6	-	PB 5	-	12
<b>Summe</b>						<b>110</b>

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a) Wahlpflichtbereich A: Themenmodule

Im Wahlpflichtbereich A sind zwei der drei Themenmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeit, Organisation und Sozialstaat I	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Bildung, Kultur und Lebensläufe I	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 7	10
	Vorlesung			1		
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft I	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtbereich B: Vertiefungsmodule

Von den drei Vertiefungsmodulen im Wahlpflichtbereich B müssen zwei belegt werden. Eines der beiden Vertiefungsmodule muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeit, Organisation und Sozialstaat II	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 15	10
	Seminar			1		
Bildung, Kultur und Lebensläufe II	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 15	10
	Seminar			1		
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft II	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 15	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.c) Wahlpflichtbereich C: Module anderer Fächer

Im Wahlpflichtbereich C sind Module im Umfang von mindestens 20 LP zu absolvieren. Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 20 Leistungspunkte beschränkt wird.

Anlage 1.2.c.a) Architektur und Landschaft

Der Bearbeitungsumfang bei allen Modulen mit der Prüfungsform PJ (Projektorientierte Prüfungsform) richtet sich nach den Leistungspunkten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Regionalentwicklung	2 Seminare	3-6	-	-	VbP oder PJ	5
Stadt-, Regional- und Landesplanung; Planungsrecht	Vorlesung Stadt-, Regional- und Landesplanung	3-6	-	-	K 80 (67%)	5
	Vorlesung Planungsrecht				K 40 (33%)	
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik und Planungskommunikation - Grundlagen	Seminar	3-6	-	-	VbP oder PJ	5
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung	Seminar	3-6	-	-	VbP oder PJ	5

Anlage 1.2.c.b) Betriebswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5

Anlage 1.2.c.c) Evangelische Theologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	3-6	-	-	K 60	8
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	3-6	-	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	3-6	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/ Konfessionskunde	3-6	-	1	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					

Anlage 1.2.c.d) Geschichte

Im Wahlpflichtfach Geschichte kann höchstens ein Basismodul und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Basismodul Frühe Neuzeit	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Basismodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.c.e) Katholische Theologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	AM 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	3 oder 5	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	AM 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	4 oder 6	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs (Master LG)	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	4 oder 6	-	1	HA 15-18	5

Anlage 1.2.c.f) Philosophie

Im Wahlpflichtfach Philosophie können Module im Umfang von maximal 22 LP belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Philosophische Themen und Texte	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		

## 1.2.c.g) Rechtswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bürgerliches Recht I	Vorlesungen: BGB I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Bürgerliches Recht II	Vorlesungen: BGB III <u>und</u> IV	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht Grundkurs I, II und III	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I <u>und</u> II, Europäisches Verfassungsrecht	3-6	-	-	K 120 in Europarecht I <u>oder</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesung: Jugendstrafrecht	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA	5
Sozialrecht	1 Vorlesung aus Sozialrecht I bis V	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	Vorlesung: Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigentum <u>oder</u> 1 LV aus dem Schwerpunktbereich: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA	5

Anlage 1.2.c.h) Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Religionswissenschaft	Vorlesung (Regel) oder Seminar	3-6	-	1	K 90 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> VbP	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Religion und Gesellschaft	Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> VbP <u>oder</u> HA 10-15	10
	Seminar			1		
Religion und Politik	Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> VbP <u>oder</u> HA 10-15	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.c.i) Transformation Studies

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Transformation Studies I	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	-	10
	Seminar			1	K 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> VbP	
Transformation Studies II	Seminar	3-6	-	1	HA 15	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.c.j) Volkswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre V	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre VI	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5

Anlage 1.2.c.k) Kultur-/Sozialgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Kultur-/Sozial-geographie (Soziologie)	Vorlesung (2 SWS)	3-6	-	-	K	5
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial-geographie A	Seminar (2 SWS)	3-6	-	1	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial-geographie B	Seminar (2 SWS)	3-6	-	1	VbP	4

Anlage 1.3: Wahlmodule - Entfällt -

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	120 LP	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

## **Anlage 2: Prüfungsformen**

### **Anlage 2.1: Definitionen**

#### **Bachelorarbeit (BA)**

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Hausarbeit (HA)**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur (K)**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

#### **Masterarbeit (MA)**

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Mündliche Prüfung (MP)**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

#### **Praktikumsbericht (PB)**

<sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. <sup>2</sup>Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

#### **Projektorientierte Prüfungsform (PJ)**

<sup>1</sup>Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die oder

der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. <sup>4</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

### **Sportpraktische Präsentation (SP)**

<sup>1</sup>Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. <sup>5</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>6</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. <sup>7</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>8</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

### **Studienarbeit (ST)**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. <sup>8</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>9</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>11</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

### **Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)**

<sup>1</sup>Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. <sup>2</sup>Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. <sup>3</sup>Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. <sup>4</sup>An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. <sup>5</sup>Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

<sup>6</sup>Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

### **Ausarbeitung (AA)**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

**Dokumentation (DO)**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

**Essay (ES)**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

**Kolloquium (KO)**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>3</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

**Kurzarbeit (KU)**

<sup>1</sup>Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

**Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)**

<sup>1</sup>Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>5</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. <sup>6</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>7</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

**Laborübung (LÜ)**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

**Modell (MO)**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

**Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

**Musikpraktische Präsentation (MU)**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

**Portfolio (PF)**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. <sup>3</sup>Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

**Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

**Präsentation (PR)**

<sup>1</sup>Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>3</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. <sup>4</sup>Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

**Praxisprüfung (PP)**

<sup>1</sup>Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

**Projektarbeit (P)**

<sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

**Seminarleistung (SE)**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

**Theaterpraktische Präsentation (TP)**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Übung (Ü)**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung (U)**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Zeichnerische Darstellung (ZD)**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

**Anlage 3: Ergänzende Regelungen**

**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. <sup>2</sup>Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

<sup>3</sup>Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. <sup>4</sup>Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. <sup>5</sup>Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

<sup>6</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
<b>Variante 1</b>				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
<b>Variante 2</b>				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
<b>Variante 1</b>		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
<b>Variante 2</b>		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

<sup>2</sup>Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. <sup>3</sup>Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.05.2025 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau vom 23.07.2015, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 18.06.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Architektur und Städtebau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 23.07.2015, mit Änderungen vom 02.08.2017, 17.08.2018, 30.07.2020, 19.09.2022 und 27.06.2024**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums müssen Praktika, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 26 Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## § 6a Digitale Prüfungsformate

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. <sup>3</sup>Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
  - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- <sup>2</sup>Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. <sup>3</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. <sup>4</sup>Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>5</sup>Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) <sup>1</sup>Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. <sup>2</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. <sup>5</sup>Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. <sup>3</sup>Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. <sup>4</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). <sup>5</sup>Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. <sup>6</sup>Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. <sup>7</sup>Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. <sup>8</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. <sup>9</sup>Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. <sup>10</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>11</sup>Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>12</sup>Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. <sup>13</sup>Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. <sup>14</sup>Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. <sup>15</sup>Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. <sup>3</sup>Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. <sup>4</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>5</sup>Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>6</sup>Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Professorin beziehungsweise Professor der Lehreinheit Architektur an der Fakultät für Architektur und Landschaft sein.

### **§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### **§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>4</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>6</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

## § 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zustndigen Organs knnen ausgewhlte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

### Dritter Teil: Prfungsverfahren

## § 12 Zulassung zu Prfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Fr Prfungen in Masterstudiengngen ist unter Bercksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitt Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung fr Prfungen in Masterstudiengngen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengnge Architektur und/oder Stdttebau, kein Prfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgefhrten Voraussetzungen erfllt wurden. <sup>3</sup>ber Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Grnde das nach § 3 zustndige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfllt sind. <sup>2</sup>ber die Nichtzulassung erhlt der Prfling einen Bescheid.

## § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Fr den Antritt zu einer Prfungsleistung und zur Wiederholung einer Prfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zustndige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefllen auch auerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prfungsleistungen.

## § 14 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prfungsleistungen knnen nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Masterarbeiten sowie Studienarbeiten knnen abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr mglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberhrt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prfungsleistungen aus Wahlmodulen mssen nicht wiederholt werden; sie knnen durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>7</sup>Bei Veranstaltungsbegleitenden Prfungen mssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prfungsleistungen knnen nach Wahl der oder des Prfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prfungsform muss sptestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prfungsleistung darf fr eine tatschlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergnzungsprfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergnzungsprfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergnzungsprfung als mndliche Prfung durchgefhrt, muss an der Prfung neben der oder dem Prfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Eine mndliche Ergnzungsprfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundstzlich nicht berschreiten. <sup>5</sup>Die Ergnzungsprfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prfungsform abgenommen werden. <sup>6</sup>Nach der Ergnzungsprfung kann im Falle des Bestehens der Prfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. <sup>7</sup>Die Ergnzungsprfung ist ausgeschlossen, wenn fr die Bewertung der schriftlichen Prfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>8</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergnzungsprfung durch das Prfungsamt zu dieser zu laden. <sup>9</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>3</sup>Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. <sup>4</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. <sup>3</sup>Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. <sup>4</sup>Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. <sup>6</sup>Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. <sup>7</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>2</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. <sup>3</sup>Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

## § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,  
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,  
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,  
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert  
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,  
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,  
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,  
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,  
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,  
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und  
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

## § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

- (5) <sup>1</sup>Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. <sup>3</sup>Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. <sup>4</sup>Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. <sup>4</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## **§ 23 Verfahrensvorschriften**

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. <sup>3</sup>Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

## **Anlagenverzeichnis**

### **Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Architektur und Städtebau**

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a: Entwerfen und Konstruieren

Anlage 1.2.b: Entwerfen und Gebäudelehre

Anlage 1.2.c: Entwerfen und Städtebau

Anlage 1.2.d: Geschichte und Theorie der Architektur

Anlage 1.2.e: Kunst und Technologie

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

### **Anlage 2: Prüfungsformen**

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

### **Anlage 3: Ergänzende Regelungen**

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

**Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Architektur und Städtebau**

Der Bearbeitungsumfang bei allen Modulen mit der Prüfungsform PJ (Projektorientierte Prüfungsform) beträgt in der Regel 3,5 bis 4 Monate.

Im Wahl- und Wahlpflichtbereich sind insgesamt 96 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Dabei können maximal 39 LP im Wahlbereich erbracht werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Plenum A	Plenum	1	keine	1	VbP unbenotet	2
Plenum B	Plenum	3	Plenum A	1	VbP unbenotet	2
<b>Summe</b>						<b>4</b>

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

In den Anlagen 1.2.a, b, d und e müssen jeweils mindestens 10 Leistungspunkte erworben werden.

Es müssen mindestens drei „Projekte lang“ absolviert werden, wovon eines aus dem Modulangebot der Anlage 1.2.c Entwerfen und Städtebau zu wählen ist. Ein „Projekt lang“ ist in einer der übrigen vier Anlagen 1.2 zu erbringen; das dritte „Projekt lang“ ist frei wählbar.

Mit einem „Projekt lang“ in einer der Anlagen kann die Vorgabe aus Satz 1 für diese Anlage erfüllt werden.

Anlage 1.2.a: Entwerfen und Konstruieren

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projekt lang Tragwerke	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Projekt kurz Tragwerke	Projekt	1-4	-	keine	PJ	5
Leichtbau (Master)	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Konstruktion und Material	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Vorbeugender Brandschutz	Seminar	1-4	-	keine	HA	5
Projekt lang Entwurf mit baukonstruktiver Vertiefung	Projekt	1-3	-	keine	PJ	12
Gestalt und Konstruktion	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Das Detail im Entwurf	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Raumakustik	Seminar	1-4	-	keine	K 120 oder HA	5
Workshop Baukonstruktion	Workshop	1-4	-	keine	VbP	5
Performance-orientierter Gebäudeentwurf	Projekt	1-3	-	keine	PJ	12
Wissenschaftliches Projekt	Projekt	1-3	-	keine	PJ	12
Nachhaltige Gebäudesysteme	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Energiekonzepte und -strategien	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Energetische Sanierung	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Data Science for Design and Engineering	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Kostenplanung und Projektmanagement	Übung	1-4	-	1	HA	5
Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Übung	1-4	-	1	HA	5
Immobilienbewertung	Übung	1-4	-	1	HA	5
<b>Summe</b>						<b>mind. 10</b>

Anlage 1.2.b: Entwerfen und Gebäudelehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projekt lang Kontext	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Projekt lang Raum	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Projekt lang Form	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Seminar Kontext	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Seminar Raum	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Seminar Form	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Workshop Gebäudelehre	Workshop	1-4	-	1	PJ	5
Bau- und Architektenrecht	Seminar	1-4	-	keine	K 60	5
Gebäudelehre Vertiefung	Vorlesung	1-4	-	1	PJ	2
Stegreif Kontext	Stegreif	1-4	-	keine	PJ	2
Stegreif Raum	Stegreif	1-4	-	keine	PJ	2
Stegreif Form	Stegreif	1-4	-	keine	PJ	2
<b>Summe</b>						<b>mind. 10</b>

Anlage 1.2.c: Entwerfen und Städtebau

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projekt lang Städtebauliches Entwerfen	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Projekt lang Stadtforschung	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Projekt kurz Städtebauliches Entwerfen	Projekt	1-4	-	1	PJ	5
Seminar Städtebauliches Entwerfen	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Projekt lang Regionales Bauen und Siedlungsplanung	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Urban Design Project Territories	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Short Territories Design Project	Projekt	1-4	-	1	PJ	5
Seminar Regionales Bauen und Siedlungsplanung	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Projekt lang Stadt- und Raumentwicklung	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Projekt kurz Stadt- und Raumentwicklung	Projekt	1-4	-	1	PJ	5
Seminar Stadt- und Raumentwicklung	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Workshop Städtebau	Workshop	1-4	-	1	PJ	3
Stegreif Städtebau 1	Stegreif	1-4	-	keine	PJ	2
Stegreif Städtebau 2	Stegreif	1-4	-	keine	PJ	2
Cities in Transition	Projekt	1-4	-	1	PJ	5
Praxisbezogenes Bau- und Planungsrecht	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Nachhaltige Mobilität	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
GIS in Städtebau und Stadtforschung	Seminar / Übung	1-4	-	1	PJ	5
Prozessgestaltung und Kommunikation	Seminar	1-4	-	1	PJ	5

Ökologische Grundlagen	mind. 1	1-4	-	Gegebenenfalls mindestens 1	Gegebenenfalls mindestens 1	max. 5
<b>Summe</b>						<b>mind. 12</b>

Anlage 1.2.d: Geschichte und Theorie der Architektur

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projekt lang Theorie und Diskurs	Projekt	1-3	-	keine	PJ	12
(Re)Search	Projekt	1-4	-	keine	PJ	5
Medialität der Architektur	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Postkolonialismus und Geopolitik	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Gebrauch und Raum	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Gender und Architektur	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Angewandte Theorien	Workshop	1-4	-	keine	PJ	3
Projekt lang Bau- und Stadtbaugeschichte	Projekt	1-3	-	keine	PJ	12
Projekt kurz Bau- und Stadtbaugeschichte	Projekt	1-4	-	keine	PJ	5
Baugeschichte	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Geschichte des Städtebaus	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Historische Bauforschung	Workshop	1-4	-	1	HA	5
Heritage Studies	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
<b>Summe</b>						<b>mind. 10</b>

## Anlage 1.2.e: Kunst und Technologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projekt lang Kunst und Gestaltung	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Material- und medien-spezifische künstlerische Projekte	Seminar oder Übung	1-4	-	1	VbP	5
Orts-, raum- und architektur-spezifische künstlerische Projekte	Seminar / Übung	1-4	-	1	VbP	5
Themenspezifische künstlerische Projekte	Seminar / Übung	1-4	-	1	VbP	5
Farbe in Kunst und Gestaltung	Seminar / Übung	1-4	-	1	VbP	5
Grafische Ausdrucksformen und Techniken	Seminar / Übung	1-4	-	1	VbP	5
Farbe und Grafik in Raum und Architektur	Seminar / Übung	1-4	-	1	VbP	5
Kunst und Gestaltung kompakt	Workshop	1-4	-	keine	PJ unbenotet	3
Projekt lang i/o Architecture	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Design Research	Projekt	1-4	-	1	PJ	5
Building Information Modeling	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
CAD-Systeme	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Digital Environments AR/VR	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Digitale Simulation und Visualisierung	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Computational Design Theorie	Seminar	1-4	-	1	HA	5
Parametrisches und Algorithmisches Entwerfen	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Physical Computing	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Digital Fabrication	Seminar	1-4	-	1	PJ	5
Architecture and Environment Integration Studio	Projekt	1-4	-	keine	PJ	5
Architecture and Environment Integration Seminar	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Prototypes	Workshop	1-4	-	1	PJ	3
Pitch	Stegreif	1-4	-	1	PJ	2

Projekt lang mAD	Projekt	1-3	-	keine	PJ	12
Projekt kurz mAD	Projekt	1-4	-	keine	PJ	5
Seeing Machines	Seminar / Workshop	1-4	-	keine	PJ	5
Architectural Representation	Seminar / Workshop	1-4	-	keine	PJ	5
Architectural Geometry	Seminar / Workshop	1-4	-	keine	PJ	5
Drawing Machines	Seminar / Workshop	1-4	-	keine	PJ	5
Design Fiction	Seminar / Workshop	1-4	-	keine	PJ	5
Mock-Up	Workshop	1-4	-	keine	PJ	3
Stegreif mAD	Stegreif	1-4	-	keine	PJ	2
<b>Summe</b>						<b>mind. 10</b>

Anlage 1.3: Wahlmodule

Im Modul ‚Studium Generale‘ können **maximal 10** Leistungspunkte erbracht werden.

Anrechenbar sind alle Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Leibniz Language Centres (LLC), des Zentrums für Schlüsselkompetenzen (ZfSK) und der Leibniz Universität IT Services (LUIS).

Sonstige Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover können ins Modul "Studium Generale" eingebracht werden, sofern sie die Ausbildung im Studiengang "Architektur und Städtebau" sinnvoll ergänzen. Die Entscheidung darüber obliegt dem nach § 3 zuständigen Organ. Die Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Maßgabe des jeweiligen Anbietenden. Die Veranstaltungen können benotet oder unbenotet sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Interdisziplinäres Projekt	Projekt	1-3	-	1	PJ	12
Design-Build II	Workshop	1-4	-	1	keine	5
Exkursion Master 1	mind. 3-tägige Exkursion	1-4	-	keine	PJ unbenotet	3
Exkursion Master 2	mind. 3-tägige Exkursion	1-4	-	keine	PJ unbenotet	3
Exkursion Master 3	mind. 3-tägige Exkursion	1-4	-	keine	PJ unbenotet	3
Exkursion Master 4	mind. 3-tägige Exkursion	1-4	-	keine	PJ unbenotet	3
Studium Generale	mindestens 1	1-4	-	gemäß Veranstaltung	gemäß Veranstaltung	0 - 10
<b>Summe</b>						<b>0 - 39</b>

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	mind. 60 LP, zwei ‚Projekte lang‘ abgeschlossen, drittes Projekt lang angemeldet, Nachweis der Praktika	keine	MA (90 %)	<b>20</b>
					VbP (10 %)	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 18 Leistungspunkten.

## **Anlage 2: Prüfungsformen**

### Anlage 2.1: Definitionen

#### **Bachelorarbeit (BA)**

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Hausarbeit (HA)**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur (K)**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

#### **Masterarbeit (MA)**

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Mündliche Prüfung (MP)**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

#### **Praktikumsbericht (PB)**

<sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. <sup>2</sup>Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

#### **Projektorientierte Prüfungsform (PJ)**

<sup>1</sup>Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. <sup>4</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

### **Sportpraktische Präsentation (SP)**

<sup>1</sup>Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. <sup>5</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>6</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. <sup>7</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>8</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

### **Studienarbeit (ST)**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. <sup>8</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>9</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>11</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

### **Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)**

<sup>1</sup>Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. <sup>2</sup>Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. <sup>3</sup>Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. <sup>4</sup>An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. <sup>5</sup>Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

<sup>6</sup>Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

#### **Ausarbeitung (AA)**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

#### **Dokumentation (DO)**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

**Essay (ES)**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

**Kolloquium (KO)**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>3</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

**Kurzarbeit (KU)**

<sup>1</sup>Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

**Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)**

<sup>1</sup>Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>5</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. <sup>6</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>7</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

**Laborübung (LÜ)**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

**Modell (MO)**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

**Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

**Musikpraktische Präsentation (MU)**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Portfolio (PF)**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. <sup>3</sup>Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Präsentation (PR)**

<sup>1</sup>Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>3</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. <sup>4</sup>Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

### **Praxisprüfung (PP)**

<sup>1</sup>Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

### **Projektarbeit (P)**

<sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

### **Seminarleistung (SE)**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

**Theaterpraktische Präsentation (TP)**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Übung (Ü)**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung (U)**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Zeichnerische Darstellung (ZD)**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

**Anlage 3: Ergänzende Regelungen**

**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studienganges fest. <sup>2</sup>Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

<sup>3</sup>Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. <sup>4</sup>Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. <sup>5</sup>Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

<sup>6</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
<b>Variante 1</b>				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
<b>Variante 2</b>				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
<b>Variante 1</b>		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
<b>Variante 2</b>		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

<sup>2</sup>Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. <sup>3</sup>Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.01.2025 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 28.06.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.07.2025 gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.06.2016,  
mit Änderungen vom 13.08.2021, 18.08.2022 und 22.05.2024**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums muss abhängig vom gewählten Schwerpunkt ggf. ein Praktikum beziehungsweise ein Auslandspraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsbeauftragte sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>So weit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## § 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. <sup>3</sup>Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
  - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- <sup>2</sup>Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. <sup>3</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. <sup>4</sup>Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>5</sup>Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) <sup>1</sup>Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. <sup>2</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. <sup>5</sup>Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. <sup>3</sup>Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. <sup>4</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). <sup>5</sup>Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. <sup>6</sup>Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. <sup>7</sup>Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. <sup>8</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. <sup>9</sup>Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. <sup>10</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>11</sup>Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>12</sup>Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. <sup>13</sup>Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. <sup>14</sup>Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. <sup>15</sup>Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. <sup>3</sup>Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. <sup>4</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>5</sup>Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>6</sup>Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 16 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Philosophischen Fakultät, Institut für Politikwissenschaft sein.

### **§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### **§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>4</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>6</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbe-notet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

## § 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Masterstudiengang Politikwissenschaft, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

### § 14 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>7</sup>Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>6</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. <sup>7</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschrieben, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>8</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>9</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>3</sup>Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. <sup>4</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. <sup>3</sup>Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. <sup>4</sup>Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. <sup>6</sup>Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. <sup>7</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>2</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. <sup>3</sup>Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

## § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
  - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>4</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
  - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
  - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
  - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
  - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
  - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
  - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
  - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
  - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

## § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

- (5) <sup>1</sup>Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. <sup>3</sup>Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. <sup>4</sup>Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

**§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. <sup>4</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. <sup>3</sup>Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Politikwissenschaft

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

### Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

**Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Politikwissenschaft**

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

Die dem Modul Schlüsselqualifikationen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I: Modul Politikwissenschaftliche Methoden A	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
M II: Modul Schlüsselqualifikationen	Kurse, Seminare, Übungen	1-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
<b>Summe</b>						<b>22</b>

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich ist ein Schwerpunkt zu wählen. In dem gewählten Schwerpunkt müssen das Grundlagenmodul (M IV), das Vertiefungsmodul (M V) sowie das Zusatzmodul (M VI) absolviert werden.

Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich zwei weitere Module zu belegen. Zur Wahl stehen die Grundlagemodule (M IV) aus den anderen Schwerpunkten und das Modul Politikwissenschaftliche Methoden B (M III).

Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 14 Leistungspunkte beschränkt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M III: Modul Politikwissenschaftliche Methoden B	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
<b>Module im Schwerpunkt „Politische Soziologie“</b>						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Soziologie“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Politische Soziologie“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Soziologie“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12
<b>Module im Schwerpunkt „Politische Systeme und Regierungslehre“</b>						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12

<b>Module im Schwerpunkt „Politikfelder und Politische Verwaltung“</b>						
M IV: Grundlagenmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12
<b>Module im Schwerpunkt „Internationale Beziehungen“</b>						
M IV: Grundlagenmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Internationale Beziehungen“: Auslandspraktikum	Auslandspraktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12
<b>Summe</b>						<b>68</b>

Die Module im Schwerpunkt „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“ sind auslaufend. Sie können letztmalig im Wintersemester 2026/27 begonnen werden und müssen bis zum 30.09.2027 abgeschlossen sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Module im Schwerpunkt „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“</b>						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12
<b>Summe</b>						<b>40</b>

Anlage 1.3.: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.4.: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	56 LP	1	MA 60-80	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

## **Anlage 2: Prüfungsformen**

### Anlage 2.1: Definitionen

#### **Bachelorarbeit (BA)**

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Hausarbeit (HA)**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur (K)**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

#### **Masterarbeit (MA)**

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Mündliche Prüfung (MP)**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

#### **Praktikumsbericht (PB)**

<sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. <sup>2</sup>Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

#### **Projektorientierte Prüfungsform (PJ)**

<sup>1</sup>Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. <sup>4</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

### **Sportpraktische Präsentation (SP)**

<sup>1</sup>Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. <sup>5</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>6</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. <sup>7</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>8</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

### **Studienarbeit (ST)**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. <sup>8</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>9</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>11</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

### **Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)**

<sup>1</sup>Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. <sup>2</sup>Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. <sup>3</sup>Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. <sup>4</sup>An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. <sup>5</sup>Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

<sup>6</sup>Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

#### **Ausarbeitung (AA)**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

#### **Dokumentation (DO)**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

**Essay (ES)**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

**Kolloquium (KO)**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>3</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

**Kurzarbeit (KU)**

<sup>1</sup>Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

**Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)**

<sup>1</sup>Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>5</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. <sup>6</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>7</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

**Laborübung (LÜ)**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

**Modell (MO)**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

**Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

**Musikpraktische Präsentation (MU)**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

**Portfolio (PF)**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. <sup>3</sup>Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

**Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

**Präsentation (PR)**

<sup>1</sup>Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>3</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. <sup>4</sup>Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

**Praxisprüfung (PP)**

<sup>1</sup>Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

**Projektarbeit (P)**

<sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

**Seminarleistung (SE)**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

**Theaterpraktische Präsentation (TP)**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Übung (Ü)**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung (U)**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Zeichnerische Darstellung (ZD)**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

**Anlage 3: Ergänzende Regelungen**

**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. <sup>2</sup>Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

<sup>3</sup>Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. <sup>4</sup>Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. <sup>5</sup>Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

<sup>6</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
<b>Variante 1</b>				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.
<b>Variante 2</b>				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

**Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
<b>Variante 1</b>		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
<b>Variante 2</b>		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

<sup>2</sup>Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. <sup>3</sup>Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

**Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2**

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 07.05.2025, der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule hat am 29.04.2025 und der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2025 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Praktikumsordnung am 02.07.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 25.07.2025 in Kraft.

**Praktikumsordnung für den  
Bachelorstudiengang Biologie  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,  
der Medizinischen Hochschule Hannover sowie  
der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44

Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes am 09.04.2025 die folgende Praktikumsordnung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover sowie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover das Verfahren zur Durchführung der Wahlpflichtmodule „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“.

### **§ 2 Umfang, Zweck und Organisation der Wahlpflichtmodule „Laborpraktikum“ und Berufspraktikum“**

- (1) <sup>1</sup>Die Module „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ sind Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1.2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie. <sup>2</sup>Studierende erhalten durch eine berufspraktische oder forschungsorientierte Tätigkeit in den Modulen „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ die Möglichkeit, relevante Berufsfelder und Forschungsbereiche kennenzulernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinanderzusetzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Das Modul „Laborpraktikum“ wird in einem Institut der drei Partnerhochschulen (Leibniz Universität Hannover, Medizinische Hochschule Hannover, Tierärztliche Hochschule Hannover) oder in einer universitären Einrichtung oder einem Unternehmen im In- oder Ausland absolviert, die inhaltlich und/oder methodisch den fachlichen Anforderungen bzw. dem Berufsprofil des Studiengangs entsprechen. <sup>2</sup>Das Modul „Berufspraktikum“ wird im In- oder Ausland in einer außeruniversitären Einrichtung (Institut, Institution oder Unternehmen) absolviert, die inhaltlich und/oder methodisch den fachlichen Anforderungen bzw. dem Berufsprofil des Studiengangs entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. <sup>2</sup>Die Auswahl der Einrichtung findet in Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs statt. <sup>3</sup>Wenn das Praktikum im Ausland absolviert werden soll, ist zusätzlich vor Antritt des Praktikums der/die Austauschkoordinator(in)/ Auslandsbeauftragte einzubeziehen und zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Die Praktika umfassen jeweils einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen (ganztägig, ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) und werden jeweils mit 6 LP angerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Bachelorstudiengang Biologie passen. <sup>2</sup>Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt.
- (6) <sup>1</sup>Die Module „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ sind ab dem vierten Fachsemester vorgesehen. <sup>2</sup>Auch die Anrechnung eines vor dem Bachelorstudium abgeleisteten Praktikums ist möglich, dafür gelten § 2 Absatz 1, 2, 4 und 5 entsprechend. <sup>3</sup>Ferienbeschäftigungen während der Schulzeit werden nicht für die Wahlpflichtmodule „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ angerechnet.

### § 3 Studienleistung

(1) <sup>1</sup>In den Modulen „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht in deutscher oder englischer Sprache über die Arbeiten im Praktikum zu erstellen. <sup>2</sup>Die Länge des Berichts soll in Abhängigkeit von den durchgeführten praktischen Arbeiten ca. 20 Seiten betragen. <sup>3</sup>Die Inhalte sollen sich an Absatz 2 orientieren. <sup>4</sup>Zusätzlich dazu ist der/dem Praktikumsbeauftragten eine Praktikumsbescheinigung der durchführenden Einrichtung über die Inhalte sowie Dauer und Umfang der praktischen Tätigkeiten vorzulegen. <sup>5</sup>Der Praktikumsbericht ist zusammen mit der Praktikumsbescheinigung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten abzugeben. <sup>6</sup>Nach einem Auslandsstudienaufenthalt ist ein Transcript of Records vorzulegen.

(2) Der Praktikumsbericht soll folgende Aspekte enthalten:

- Begründung der Wahl der Einrichtung (optional),
- Vorstellung der Einrichtung (optional),
- Theoretische Einleitung in das bearbeitete Themenfeld,
- Erläuterung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
- Einordnung in den fachwissenschaftlichen Kontext der Methoden, die im Praktikum angewandt wurden, und der erzielten Ergebnisse, mit Bezug zur aktuellen Literatur

### § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 25.07.2025 in Kraft.

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.01.2025 die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen. Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hat die Ordnung am 28.05.2025 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Praktikumsordnung am 02.07.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2025 in Kraft.

## **Änderung der Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

### **§ 1 Gegenstand der Praktikumsordnung**

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen gemäß § 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang. Sie gilt für alle beteiligten Fächer und ist insoweit Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung der Fächer.
- (2) Das Berufsfeldrelevante Praktikum und das Allgemeine Schulpraktikum sind Teile des Professionalisierungsbereichs. Bei Wahl des schulischen Schwerpunktes sind unter anderem ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum nach § 2 im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein vierwöchiges allgemeines Schulpraktikum nach § 3 im Umfang von 5 Leistungspunkten zu absolvieren. Bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes sind unter anderem zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten nach § 2 zu absolvieren.

### **§ 2 Berufsfeldrelevantes Praktikum**

#### **(1) Umfang**

Im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges ist mindestens ein Praktikum in einem für eines der gewählten Fächer relevanten Berufsfeld oder diesem zumindest nahen Bereich abzuleisten. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen und umfasst 5 Leistungspunkte. Wird der außerschulische Schwerpunkt studiert, müssen alternativ zwei entsprechende vierwöchige Praktika oder ein entsprechendes achtwöchiges Praktikum abgeleistet werden. Für dieses oder diese werden insgesamt 10 Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer hat. Nach Absprache mit den Praktikumsbeauftragten kann das Praktikum auch studienbegleitend absolviert werden, soweit der gleiche Umfang nachgewiesen wird.

#### **(2) Ziele und Inhalte**

Durch das Berufsfeldbezogene Praktikum sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt erhalten und besser in die Lage versetzt werden, ihre berufliche Orientierung zu überprüfen. Das berufsfeldbezogene Praktikum oder die berufsfeldbezogenen Praktika sind Bestandteil des Moduls Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges.

#### **(3) Praktikumseinrichtung**

Das berufsfeldbezogene Praktikum kann in einem Unternehmen oder in einer öffentlichen Einrichtung, einem Verband oder einer gemeinnützigen Einrichtung oder ausnahmsweise in einem Bereich der Universität, der nicht studiengangsbezogen ist, abgeleistet werden. Studierende des Faches Sport können das Berufsfeldrelevante Praktikum bei Sportvereinen und Sportverbänden absolvieren. Für das Praktikum sind überwiegend qualifizierte Tätigkeiten nachzuweisen, für die ein Studium notwendig oder sinnvoll ist. Dies ist im Praktikumsbericht darzulegen. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung, grundsätzlich aber nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des Faches. In Zweifelsfällen sollte die Bestätigung der für die Anerkennung des Praktikumsberichts beauftragten Person eingeholt werden, dass der gewünschte Betrieb oder die gewünschte Einrichtung geeignet ist.

**(4) Studienleistung**

Für jedes Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen. Der Bericht soll sich wie folgt gliedern:

1. kurze Beschreibung der Bewerbungsphase (Begründung der Wahl der Institution, Fragen zur Berufsfelderkundung)
2. kurze Vorstellung des Unternehmens beziehungsweise der Abteilung
3. Erläuterung der Tätigkeit im Praktikum (ggf. einschließlich der verwendeten Methoden zur Beantwortung der Eingangsfragen, Darstellung der Beobachtungen) Betreuung im Praktikum
4. Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium und Berufsvorstellungen (einschließlich Reflexion der Vorgehensweise, Schlussfolgerungen)

Weitere Informationen über die Form des Praktikumsberichtes sind den Informationsblättern und Vorlagen für das Praktikum zu entnehmen. Die Vorlage des Praktikumsberichts ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Vorlage erfolgt bei den zuständigen Praktikumsbeauftragten der Fächer bzw. für das Fach Musik bei der Studiengangsprecherin oder dem Studiengangsprecher des Faches bzw. deren/dessen Beauftragte/r. Diese prüfen den Praktikumsbericht nach den Absätzen 2 und 3 und vergeben die Leistungspunkte. Der Praktikumsbericht verbleibt bei den Studierenden. Dem Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung auf dem dafür vorgesehenen Formular beizufügen.

**(5) Anerkennung**

Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende Beschwerde beim Prüfungsausschuss einlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des Faches bzw. für das Fach Musik nach Stellungnahme der Studiengangsprecherin beziehungsweise des Studiengangsprechers bzw. deren/dessen Beauftragte/r, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums oder ggf. die Überarbeitung des Praktikumsberichts.

- (6) Studierende können sich auf Antrag ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum oder eine Berufsausbildung anrechnen lassen, Praktika während der Schulzeit sind davon ausgenommen. Der Antrag ist an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten beziehungsweise die Studiengangsprecherin oder den Studiengangsprecher zu richten und vom Prüfungsausschuss für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang zu genehmigen. Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

**§ 3 Allgemeines Schulpraktikum****(1) Praktikumseinrichtung**

Studierende, die den Übergang in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, leisten ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule im Primarbereich, der Sekundarstufe I oder II oder an einer Auslandsschule ab.

**(2) Ziele und Inhalte**

Durch das ASP erwerben die Studierenden einen ersten Einblick in die Praxis des Lehrerberufs und sammeln erste Berufserfahrungen. Die Studierenden sollen die Gelegenheit erhalten, unterrichtliche Handlungsprobleme in einer beobachtenden Perspektive in unterschiedlichen Dimensionen zu lokalisieren und zu beschreiben und entwickeln eine Reflexionskompetenz in der Konfrontation mit der unmittelbaren Unterrichtspraxis.

**(3) Umfang**

Das ASP wird im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Vor- sowie einer Nachbereitungsveranstaltung im Rahmen des Moduls „Schulpraktische Studien“ im Professionalisierungsbereich durchgeführt. Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Begleitveranstaltung ist Voraussetzung für die Durchführung des Praktikums. Das ASP wird als Block, in der vorlesungsfreien Zeit, in der Regel nach dem 3. Semester abgeleistet und umfasst 4 Wochen mit mindestens 20 Zeitstunden Anwesenheit pro Woche in der Schule. Für das Schulpraktikum und die zugehörigen Veranstaltungen zu Vor- und Nachbereitung werden 5 Leistungspunkte vergeben, wenn die oder der Studierende alle in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen erbracht hat.

**(4) Studienleistung**

Im Modul „Schulpraktische Studien“ sind Studienleistungen gemäß Prüfungsordnung vorzulegen. Die Studienleistungen sind im Institut für Erziehungswissenschaft zu erbringen. Dieses bescheinigt nach erfolgreicher Ableistung aller Bestandteile die Leistungspunkte für das Modul „Schulpraktische Studien“ entsprechend der Vorlagen für das Allgemeine Schulpraktikum.

(5) Zuständigkeiten

Die inhaltliche Gestaltung des gesamten Moduls „Schulpraktische Studien“ obliegt dem Institut für Erziehungswissenschaft. Das abgeleistete Schulpraktikum wird von der Praktikumschule schriftlich bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an der Vor- und Nachbereitungsveranstaltung wird von der Dozentin oder dem Dozenten des SPS 1 und SPS 2 bescheinigt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am 01.10.2025 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein berufsfeldbezogenes Praktikum oder kein Allgemeines Schulpraktikum abgeleistet oder begonnen haben.

Die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik wurde vom Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 30.04.2025 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.07.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

## **Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation der Praktika.

### **§ 2 Ziele der Praktika**

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

### **§ 3 Umfang und Organisation der Praktika**

- (1) Im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (270 oder 300 Std.; 8 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren:
  1. das förderdiagnostische Praktikum mit vier Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen, Modul P1)
  2. das sonderpädagogische Schulpraktikum mit 7 Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen, Modul P2).
- (2) Das sonderpädagogische Schulpraktikum (P2) muss in einer Förderschule oder einer inklusiven/integrativen Schule unter Berücksichtigung einer gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches absolviert werden.
- (3) Studierende mit der Fachrichtung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens absolvieren ihr Sprachtherapiepraktikum im Rahmen des förderdiagnostischen Praktikums (P1), wobei hier in besonderer Weise sprachtherapeutische Aspekte zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert.
- (5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden.
- (6) Die Praktika werden entweder im Block oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen oder in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

### **§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen**

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Studienleistung) wird von der oder dem betreuenden Lehrenden bescheinigt. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

### **§ 5 Anrechnung von Praktika**

Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

## **§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika**

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.06.2025 folgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 18.06.2025 genehmigt.

**Änderung der Promotionsordnung und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 22. Februar 2007  
mit Änderungen vom 19.07.2011, 13.01.2017, 30.09.2022 und 18.06.2025**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Fakultät) hat die folgende Promotions- und Prüfungsordnung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Akademische Grade**

- (1) Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren im Rahmen des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Fakultät verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)“.
- (3) Als seltene Auszeichnung verleiht die Fakultät in einem Ehrenpromotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)“.

### **§ 2 Promotionsleistungen**

<sup>1</sup>Die Promotionsleistungen umfassen das Promotionsstudium gemäß §§ 6 und 7 sowie eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und ihre mündliche Verteidigung (Disputation). <sup>2</sup>Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern sich die einzelnen Beiträge abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

### **§ 3 Promotionskollegium, Mitwirkung am Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des Promotionskollegiums sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die übrigen habilitierten Mitglieder, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals an der Fakultät tätig sind. <sup>2</sup>Emeritierte, in den Ruhestand versetzte oder anderweitig entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Leibniz Universität Hannover sind über die vorstehenden Regelungen hinaus für zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden Mitglieder des Promotionskollegiums. <sup>3</sup> Durch Fakultätsratsbeschluss können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weitere habilitierte Mitglieder, die die Anforderungen unter Satz 1 nicht erfüllen in das Promotionskollegium aufgenommen werden.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die Volkswagenstiftung, das European Research Council oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, können auf Beschluss des Fakultätsrats in das Promotionskollegium aufgenommen werden.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit Prädikatsexamen (mindestens „gut“) im Fachgebiet der Promotion an einer anerkannten Hochschule in Deutschland oder vergleichbaren Institutionen im Ausland voraus; ggf. werden hierzu die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigt.
- (2) Der Fakultätsrat kann die Zulassung beschließen und an Auflagen binden, wenn der in Abs. 1 genannte Grad in einem anderen Fachgebiet erworben wurde.
- (3) In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Zulassung beschließen, wenn der in Abs. 1 genannte Grad ohne Prädikatsexamen (mindestens „gut“) erworben wurde.

- (4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, bei herausragender Befähigung aufgrund einer Eignungsfeststellung durch ein persönliches Gespräch mit dem vorschlagenden Mitglied des Promotionskollegiums nach § 5 und zwei weiteren vom Dekanat bestimmten Mitgliedern des Promotionskollegiums über die bisherige wissenschaftliche Arbeit zur Promotion zulassen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann an die Auflage gebunden werden, dass bis zu zwei Kurse mit in Summe maximal 10 ECTS im hiesigen Masterstudium zusätzlich im Promotionsstudium erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>3</sup>Näheres dazu regelt und entscheidet der Fakultätsrat.

## § 5 Annahme zur Promotion

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung einer Dissertation über das beabsichtigte Thema zu betreuen und ein Promotionsverfahren durchzuführen.
- (2) Die Annahme zur Promotion erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds des Promotionskollegiums. <sup>2</sup>Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang, Zeugnisse über das Studium und eine Betreuungsvereinbarung beizufügen.
- (3) Das Dekanat beschließt die Annahme, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Annahme zur Promotion wird auf Antrag der bzw. des Angenommenen zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Annahme kann außerdem aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung oder die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt oder die Zulassung oder Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt wurden. <sup>3</sup>Sie erlischt nach Ablauf von sechs Jahren und kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

## § 6 Umfang des Promotionsstudiums

- (1) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. <sup>2</sup>Es umfasst insgesamt 30 Leistungspunkte (LP, 1 LP = 30 Stunden Arbeitsumfang) nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) sowie des zugehörigen Modulhandbuchs (Anlage 2 und 3). <sup>3</sup>Der Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist teilzeitgeeignet.
- (2) <sup>1</sup>Für einzelne Promotionsprogramme, sofern vorhanden, können ggf. in Anlage 4 Art und Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Promotionsstudiums abweichend von Absatz 1 festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Anlage muss für jedes Programm eine gesonderte Modulübersicht ausweisen.
- (3) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium endet durch
- Widerruf oder Rücknahme der Zulassung für den Promotionsstudiengang oder
  - die Beendigung oder Erlöschen des Betreuungsverhältnisses (§ 5 Abs 4).

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme am Studienprogramm setzt die Immatrikulation voraus. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Veranstaltungen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben.
- (2) Als Leistungsarten sind möglich: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, nichtselbstständige Lehre, fachspezifische Prüfungsformen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Promotionskollegiums können außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachte Leistungen und auswärtige Veranstaltungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Angebote zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation. <sup>3</sup>Hierzu hat das antragstellende Mitglied darzulegen, in welchem Bereich die Leistung in welchem Umfang (Anrechnungspunkte) eingebracht werden soll sowie welche Leistungsart erbracht worden ist. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (4) Ein Leistungsnachweis gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder die zu prüfende Person von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.
- (5) <sup>1</sup>Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Leistung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.

- (6) <sup>1</sup>Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.
- (7) Das Promotionsstudium ist bestanden, wenn die Module, die in § 6 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 oder alternativ ggf. in Anlage 4 genannt werden, nach den dort beschriebenen Kriterien zum Umfang bestanden worden sind und mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden.
- (8) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 6 erforderlich ist, gemäß Abs. 6 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über das endgültig nicht bestandene Promotionsstudium ergeht ein schriftlicher Bescheid. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

## § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Dekanat eröffnet das Verfahren auf Antrag, dem folgende Nachweise und Anlagen beizufügen sind:
1. Drei gebundene Exemplare der Dissertation, eine elektronische Version sowie ein Schriftenverzeichnis; davon abweichend kann die Dekanin oder der Dekan nach Absprache auf gebundene Exemplare verzichten;
  2. der Nachweis über die Annahme gemäß § 5;
  3. der Nachweis über das ordnungsgemäße Absolvieren des Promotionsstudiums;
  4. ein Nachweis über einen Vortrag auf einer auswärtigen wissenschaftlichen Tagung;
  5. eine Erklärung über anderweitige Promotionsversuche;
  6. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig ohne Hilfe Dritter verfasst wurde, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden und Stellen, die den Schriften anderer Autoren und Autorinnen entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind;
  7. Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Zusammen mit der Eröffnung setzt das Dekanat aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskollegiums eine Prüfungskommission mit drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein. <sup>2</sup>Zwei Mitglieder der Prüfungskommission erstellen je ein Gutachten über die Dissertation, ein weiteres Mitglied übernimmt den Kommissionsvorsitz. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 darf eine Minderheit der Mitglieder der Prüfungskommission einer anderen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule angehören.
- (3) Ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 können auch emeritierte oder sich im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren nach der Zweijahresfrist in die Prüfungskommission aufgenommen werden.

## § 9 Gutachten und Voten

- (1) <sup>1</sup>Die Gutachten sind binnen drei Monaten zu erstellen. <sup>2</sup>Darin ist die Dissertation, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung folgender Notenstufen zu bewerten: Summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (bestanden), non sufficit (nicht bestanden).
- (2) <sup>1</sup>Das Dekanat legt die Dissertation und die Gutachten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionskollegiums aus. <sup>2</sup>Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied des Promotionskollegiums ein schriftlich begründetes Votum zur Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation abgeben.

## § 10 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit mindestens „rite“ bewertet wurde und kein ablehnendes Votum gemäß § 9 Abs. 2 vorliegt.
- (2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „non sufficit“ bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>In den übrigen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.
- (4) Sofern die Annahme nach § 9 Abs. 1 mit Auflagen empfohlen wurde, entscheidet die Prüfungskommission über die zu erfüllenden Auflagen.

## § 11 Disputation

- (1) <sup>1</sup>Nach Annahme der Dissertation findet die Disputation statt. <sup>2</sup>Diese kann nach Absprache mit der Kommission auch in einem technischen Verfahren durchgeführt werden. <sup>3</sup>Zu dieser wird mit einer Frist von mindestens sieben Tagen eingeladen. <sup>4</sup>Wird dieser Termin ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die Disputation dauert in der Regel bis zu zwei Stunden und wird in deutscher oder englischer Sprache geführt. <sup>2</sup>Die Disputation ist hochschulöffentlich; dies gilt nicht für die Beratung des Ergebnisses.
- (3) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission über das Bestehen der Disputation. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt oder wenn der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wird.

## § 12 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Bei angenommener Dissertation und bestandener Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und Voten sowie der Leistung in der Disputation über das Gesamtprädikat der Promotion. Dabei sind die Notenstufen gemäß § 9 Abs. 1 zu verwenden. <sup>2</sup>Das Dekanat fertigt zeitnah eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus, die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare geführt werden darf.
- (2) Bei endgültig nicht bestandem Promotionsstudium, abgelehnter Dissertation oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion insgesamt nicht bestanden.
- (3) In beiden Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und es besteht das Recht auf Akteneinsicht.

## § 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation in der vom Dekanat genehmigten Fassung zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Das Dekanat entscheidet über die Erfüllung etwaiger Auflagen gemäß § 10 Abs. 4.
- (2) <sup>1</sup>Von jeder Dissertation sind Pflichtexemplare an die Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. <sup>2</sup>Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt nach amtlichem Vordruck zu versehen. <sup>3</sup>Für die Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere eine Veröffentlichung in elektronischer Form, sowie für die Anzahl der Pflichtexemplare gelten die vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Bestimmungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation abzuliefern; das Dekanat kann diese Frist auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern. <sup>2</sup>Bei Fristversäumnis gehen die durch das Verfahren erworbenen Rechte verloren.
- (4) <sup>1</sup>Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen. <sup>2</sup>Diese enthält den verliehenen akademischen Grad und das Gesamtprädikat der Promotion.

## § 14 Entziehung des Doktorgrades

<sup>1</sup>Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. <sup>2</sup>Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

## § 15 Gemeinsame Verfahren mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Verfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen Hochschulen im In- und Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter der Beteiligung der zuständigen Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, die die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 12 abweichen.

## § 16 Ehrenpromotion

- (1) <sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats eine Ehrenpromotion durchführen. <sup>2</sup>Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens fünf Mitgliedern des Promotionskollegiums zu stellen und zu begründen. <sup>2</sup>Er ist allen Mitgliedern des Promotionskollegiums zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat frühestens vier Wochen nach Antragstellung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen.
- (5) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und § 14 sinngemäß.

### **§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Promotionsordnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Personen, die erstmalig vor dem 1. Januar 2017 zur Promotion angenommen wurden, müssen den Nachweis über einen Vortrag auf einer auswärtigen wissenschaftlichen Tagung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) nicht führen. <sup>4</sup>Personen, die erstmalig vor dem 1. Oktober 2023 zur Promotion angenommen wurden, müssen den Nachweis über das ordnungsgemäße Absolvieren des Promotionsstudiums (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) nicht führen, aber einen in der Regel 30minütigen wissenschaftlichen Vortrag an der Fakultät nachweisen. <sup>5</sup>Ein dennoch bestandenes Promotionsstudium bestätigt das Dekanat in einem gesonderten Schreiben. <sup>6</sup>Auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan können die betroffenen Personen die Sätze 3 und 4 außer Kraft setzen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Promotionsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1: Promotionsstudium – Modulübersicht**

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Aus dem Bereich 1 müssen mindestens drei Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP erbracht werden. Dabei muss mindestens ein Modul aus den fachmethodischen Kompetenzen und ein Modul aus den themenspezifischen Vertiefungen stammen. Aus dem Bereich 2 müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 5 LP besucht werden. Aus dem Bereich 3 müssen 2 Module im Umfang von insgesamt 10 LP erbracht werden.

**1. Bereich: Fachliche Kompetenzen**

Fachmethodische Kompetenzen I 2 LVS)	(5 LP,
Fachmethodische Kompetenzen II 2 LVS)	(5 LP,
Themenspezifische Vertiefungen I 2 LVS)	(5 LP,
Themenspezifische Vertiefungen II 2 LVS)	(5 LP,

**2. Bereich: Interdisziplinarität und Schlüsselkompetenzen**

Wissenschaftliches Lehren (5 LP, 2 LVS)	
Koordination von Praxisprojekten 2 LVS)	(5 LP,
Koordination von Forschungsprojekten 2 LVS)	(5 LP,
Interdisziplinäre Forschung (5 LP, 2 LVS)	
Generic Skills (5 LP, 2 LVS)	

An Stelle der genannten Module können auch andere Module belegt werden. Diese sind vor der Belegung von der Dekanin oder dem Dekan zu genehmigen.

**3. Bereich: Wissenschaftliche Kompetenzen**

Fachspezifisches Doktorandenseminar I 2 LVS)	(5 LP,
Fachspezifisches Doktorandenseminar II 2 LVS)	(5 LP,
Wirtschaftswissenschaftliches Doktorandenkolloquium	(5 LP, 2 LVS)

**Anlage 2: Modulhandbuch**

<p><b>Leibniz Universität Hannover</b>  <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b>  <b>„Fachmethodische Kompetenzen“</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen</b></p> <p>Die Promovenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vertiefen ihre methodischen Kenntnisse im Fachgebiet der Promotion;</li> <li>2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden;</li> <li>3. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab;</li> <li>4. entwickeln auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>5 LP                  2 LVS</p> <p>Workload in h: 150                  Präsenzzeit in h: 28                  Selbststudium in h: 122</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">                 Fachmethodischer Vertiefungskurs im Fachgebiet der Promotion oder externer fachmethodischer Vertiefungskurs, z. B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes.             </div> <p>Leistungsnachweis: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, fachspezifische Prüfungsformen.</p> <p>Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.</p>	<p><b>LVS Einzel</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">                 2 LVS             </div>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlmodul</p> <p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p> <p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p> <p>Sprache</p> <p>Deutsch und Englisch</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Keine</p> <p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p> <p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p> <p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35</p>
<p>Modulverantwortlicher</p> <p>Dekanin oder Dekan</p>	

<b>Leibniz Universität Hannover</b> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b> <b>„Themenspezifische Vertiefung“</b>					
<b>Lernziele und Kompetenzen</b>  Die Promovenden 1. vertiefen ihre Kenntnisse im Themengebiet der Promotion indem sie die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen; 2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 3. lernen themenspezifische interdisziplinäre Forschungsansätze kennen; 4. grenzen themenspezifische Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab;	<b>Modulumfang</b>  5 LP 2 LVS  Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     Themenspezifischer Vertiefungskurs der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät                      oder                      externer themenspezifischer Vertiefungskurs, z. B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes.                 </td> </tr> <tr> <td>                     Leistungsnachweis: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, fachspezifische Prüfungsformen.                 </td> </tr> <tr> <td>                     Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.                 </td> </tr> </table>	Themenspezifischer Vertiefungskurs der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder externer themenspezifischer Vertiefungskurs, z. B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes.	Leistungsnachweis: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, fachspezifische Prüfungsformen.	Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.	<b>LVS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 LVS</td> </tr> </table>	2 LVS
Themenspezifischer Vertiefungskurs der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder externer themenspezifischer Vertiefungskurs, z. B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes.					
Leistungsnachweis: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, fachspezifische Prüfungsformen.					
Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.					
2 LVS					
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine				
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät				
<b>Angebotshäufigkeit</b> Semesterlage  Jedes Semester	<b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden				
<b>Sprache</b>  Deutsch und Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  20				
<b>Modulverantwortlicher</b>  Dekanin oder Dekan					

<b>Leibniz Universität Hannover</b> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b> <b>„Wissenschaftliches Lehren“</b>				
<b>Lernziele und Kompetenzen</b>  Die Promovenden 1. stellen unter Anleitung und Aufsicht eine Lehrveranstaltung zusammen inkl. Ziele, Lernziele und Inhalte und erlangen dadurch Kenntnisse in der Planung und Organisation einer Lerneinheit; 2. erlangen Kenntnisse über die didaktische Unterstützung einer Lehrveranstaltung; 3. führen die Lehrveranstaltung durch; 4. erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion ihrer eigenen Lehrveranstaltung.	<b>Modulumfang</b>  5 LP 2 LVS  Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Durchführung von Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LVS</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch den Fachvertreter</td> </tr> </table>	Durchführung von Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LVS	Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch den Fachvertreter	<b>LVS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 LVS</td> </tr> </table>	2 LVS
Durchführung von Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LVS				
Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch den Fachvertreter				
2 LVS				
Wahlmöglichkeiten  Wahlmodul  Wiederholbarkeit  Zweimalig	Zugangsvoraussetzungen  Keine  Verwendbarkeit  Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage  Jedes Semester	Dauer  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache  Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl			
Modulverantwortlicher  Dekanin oder Dekan				

<b>Leibniz Universität Hannover</b> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b> <b>„Koordination von Praxisprojekten“</b>	
<b>Lernziele und Kompetenzen</b>  Die Promovenden treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voran, indem sie Projekte mit der Praxis koordinieren und das Projektmanagement durchführen. Dieses beinhaltet: 1. Zeitplanung 2. Ressourcenkoordination 3. Definition von Meilensteinen 4. Durchführung und Abstimmung von Projektmeetings 5. Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen	<b>Modulumfang</b>  5 LP 2 LVS  Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122
Lehrveranstaltungen und Prüfungen  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">                     Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt.                 </div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div>	LVS Einzel  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">                     2 LVS                 </div>
Wahlmöglichkeiten  Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen  Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit  Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache  Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher  Dekanin oder Dekan	

<b>Leibniz Universität Hannover</b> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b> <b>„Koordination von Forschungsprojekten“</b>	
<b>Lernziele und Kompetenzen</b>  Die Promovenden können Forschungsgegenstände voneinander abgrenzen und auf Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ableiten und Forschungsprojekte koordinieren. Dabei führen sie auch das Projektmanagement durch. Dieses beinhaltet: 1. Zeitplanung 2. Ressourcenkoordination 3. Definition von Meilensteinen 4. Durchführung und Abstimmung von Projektmeetings 5. Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen	<b>Modulumfang</b>  5 LP 2 LVS  Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">                     Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt.                 </div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div>	<b>LVS Einzeln</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">                     2 LVS                 </div>
Wahlmöglichkeiten  Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen  Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit  Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache  Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher  Dekanin oder Dekan	

<b>Leibniz Universität Hannover</b> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b> <b>„Interdisziplinäre Forschung“</b>				
<b>Lernziele und Kompetenzen</b>  Die Promovenden erlangen einen Überblick über verschiedene interdisziplinäre Forschungsmethoden und Forschungsgebiete, die sie in ihrer eigenen Forschungstätigkeit unterstützen. Sie <ul style="list-style-type: none"> <li>- können die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen</li> <li>- können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten</li> <li>- lernen selbstständig, sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden</li> </ul>	<b>Modulumfang</b>  5 LP 2 LVS  Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkurse anderer Fakultäten der LUH</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</td> </tr> </table>	Doktorandenkurse anderer Fakultäten der LUH	Leistungsnachweis: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	<b>LVS Einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 LVS</td> </tr> </table>	2 LVS
Doktorandenkurse anderer Fakultäten der LUH				
Leistungsnachweis: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme				
2 LVS				
Wahlmöglichkeiten  Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen  Keine			
Wiederholbarkeit  Zweimalig	Verwendbarkeit  Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer			
Sprache  Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl  35			
Modulverantwortlicher  Dekanin oder Dekan				

<b>Leibniz Universität Hannover</b> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b> <b>„Generic Skills“</b>					
<b>Lernziele und Kompetenzen</b>  Die Promovenden 1. vertiefen ihre Kenntnisse, in kontroversen Diskussionen eigene Positionen zu vertreten und Forschungsergebnisse anderer kritisch zu reflektieren; 2. erlernen Techniken zur Präsentation von Forschungsergebnissen; 3. erlernen Techniken des wissenschaftlichen Schreibens; 4. erlernen Techniken zur Organisation und Selbstkompetenz.	<b>Modulumfang</b>  5 LP 2 LVS  Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">                     1. Teilnahme an einem wissenschaftlichen Forschungskolloquium oder                      2. Teilnahme an einem Kurs zu Generic Skills für Promovierende                 </td> <td style="width: 30%; text-align: center;">2 LVS</td> </tr> <tr> <td colspan="2">                     Leistungsnachweis: Teilnahmenachweis                       Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.                 </td> </tr> </table>	1. Teilnahme an einem wissenschaftlichen Forschungskolloquium oder 2. Teilnahme an einem Kurs zu Generic Skills für Promovierende	2 LVS	Leistungsnachweis: Teilnahmenachweis  Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.		
1. Teilnahme an einem wissenschaftlichen Forschungskolloquium oder 2. Teilnahme an einem Kurs zu Generic Skills für Promovierende	2 LVS				
Leistungsnachweis: Teilnahmenachweis  Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.					
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlmodul  Wiederholbarkeit  Zweimalig  Angebotshäufigkeit Semesterlage  Jedes Semester  Sprache  Deutsch und Englisch	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine  Verwendbarkeit  Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  Dauer  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden  Maximale Studierendenzahl				
<b>Modulverantwortlicher</b>  Dekanin oder Dekan					

<b>Leibniz Universität Hannover</b> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b> <b>„Fachspezifisches Doktorandenseminar“</b>				
<b>Lernziele und Kompetenzen</b>  Die Promovenden 1. setzen sich mit dem Forschungsvorhaben auseinander, 2. stellen die Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar; 3. berichten über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema und 4. präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; 5. erlangen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen; 6. können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen.	<b>Modulumfang</b>  5 LP 2 LVS  Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="height: 80px; vertical-align: top;">Doktorandenseminar</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Eigener Vortrag im Doktorandenseminar und aktive Diskussionsteilnahme</td> </tr> </table>	Doktorandenseminar	Leistungsnachweis: Eigener Vortrag im Doktorandenseminar und aktive Diskussionsteilnahme	<b>LVS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 LVS</td> </tr> </table>	2 LVS
Doktorandenseminar				
Leistungsnachweis: Eigener Vortrag im Doktorandenseminar und aktive Diskussionsteilnahme				
2 LVS				
Wahlmöglichkeiten  Wahlmodul  Wiederholbarkeit  Zweimalig  Angebotshäufigkeit Semesterlage  Jedes Semester  Sprache  Deutsch und Englisch  Modulverantwortlicher  Dekanin oder Dekan	Zugangsvoraussetzungen  Keine  Verwendbarkeit  Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  Dauer  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden  Maximale Studierendenzahl  35			

<b>Leibniz Universität Hannover</b> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b> <b>„Wirtschaftswissenschaftliches Doktorandenkolloquium“</b>				
<b>Lernziele und Kompetenzen</b>  Die Promovenden 1. setzen sich mit ihren Forschungsvorhaben auseinander und demonstrieren die Fähigkeit zur Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und der fachgerechten Darstellung des Untersuchungsgegenstandes; 2. berichten über den Zwischenstand der Arbeiten an ihrem Promotionsprojekt und präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; 3. können im Diskurs ihr eigenes sowie andere Forschungsvorhaben kritisch bewerten und die weitere Forschungsperspektive entwickeln; 4. treiben den Fortschritt in einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft voran.	<b>Modulumfang</b>  5 LP 2 LVS  Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag und aktive Diskussionsteilnahme</td> </tr> </table>	Doktorandenkolloquium	Leistungsnachweis: Vortrag und aktive Diskussionsteilnahme	<b>LVS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 LVS</td> </tr> </table>	2 LVS
Doktorandenkolloquium				
Leistungsnachweis: Vortrag und aktive Diskussionsteilnahme				
2 LVS				
Wahlmöglichkeiten  Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen  Keine			
Wiederholbarkeit  Zweimalig	Verwendbarkeit  Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage  Jedes Semester	Dauer  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache  Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl  35			
Modulverantwortlicher  Dekanin oder Dekan				

**Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan**

		1	2	3	4	5	6
Methoden I	5	5					
Methoden II /Vertiefer II	5			5			
Vertiefer I	5		5				
Schlüsselkompetenzen	5				5		
Doktorandenseminar	5					5	
Doktorandenkolloquium	5						5
	30	5	5	5	5	5	5

Anlage 4:

Derzeit keine Angabe.

Der Studentische Rat der Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 gemäß § 20 NHG die nachfolgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.06.2025 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

Inhaltsübersicht:

### Abschnitt 1: Grundsätze

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Wahl
- § 3 Wahlberechtigung

### Abschnitt 2: Wahlvorbereitung

- § 4 Bildung des Studentischen Wahlausschusses
- § 5 Aufgaben des Studentischen Wahlausschusses
- § 6 Vorsitz des Studentischen Wahlausschusses
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Unvereinbarkeit
- § 9 Verschwiegenheitsverpflichtung
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Inhalt der Wahlausschreibung
- § 12 Einreichung des Wahlvorschlags
- § 13 Inhalt des Wahlvorschlags
- § 14 Inhalt eines Listenvorschlags
- § 15 Zählgemeinschaft
- § 16 Überprüfung der Wahlvorschläge
- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Auslegung des WählerInnenverzeichnisses
- § 19 Fortschreibung des WählerInnenverzeichnisses

### Abschnitt 3: Wahldurchführung

- § 20 Wahltermin
- § 21 Wahlunterlagen
- § 22 Wahlauf Ruf
- § 23 Wahlvorgang
- § 24 Authentifizierung
- § 25 Stimmabgabe
- § 26 Pflichten des Wahlausschusses

Abschnitt 4: Ergebnisfeststellung

- § 27 Auszählung
- § 28 Ergebnisfeststellung
- § 29 Ergebnisfeststellung bei Zählgemeinschaften
- § 30 Veröffentlichung des Ergebnisses
- § 31 Störungen bei der elektronischen Wahl
- § 32 Technische Anforderungen

Abschnitt 5: Wahlprüfung

- § 33 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen
- § 34 Wahleinsprüche

Abschnitt 6: Sonstiges

- § 35 Geltung der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover
- § 36 Inkrafttreten

## Abschnitt 1: Grundsätze

### § 1 Zusammensetzung

- (1) Fachschaftsräte umfassen ein Mitglied je angefangene 100 Studierende der Fachschaft, mindestens jedoch fünf Mitglieder.
- (2) Der Lehramtsstudierendenschaftsrat umfasst ein Mitglied je angefangene 200 Mitglieder der Leibniz School of Education, mindestens jedoch fünf Mitglieder
- (3) Der Studentische Rat besteht aus direkt gewählten und von den Fachschaftsräten delegierten VertreterInnen. Näheres regelt die Satzung.

### § 2 Wahl

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte, der Lehramtsstudierendenschaftsrat (LSR) und die direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Rates werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach dem Prinzip der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl. EinzelkandidatInnen sind zugelassen. Die Auszählung erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, wenn:
  - nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder
  - nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Semester.

### § 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Leibniz Universität Hannover.

## Abschnitt 2: Wahlvorbereitung

### § 4 Bildung des Studentischen Wahlausschusses

- (1) Der studentische Wahlausschuss (SWA) besteht aus fünf Studierenden der Leibniz Universität Hannover und ihren fünf StellvertreterInnen. Die Gruppen im StuRa mit den meisten Stimmen benennen je ein Mitglied und eineN StellvertreterIn des studentischen Wahlausschusses. EinzelkandidatInnen zählen hierbei wie Gruppen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Benennung folgt der Größe der Gruppe. Sind weniger als fünf Gruppen im StuRa vorhanden, so wird das Verfahren nach Satz 2 und 3 so oft wiederholt, bis alle fünf Sitze besetzt sind. Kommt die Benennung nicht zustande, setzt das Präsidium der Universität einen SWA ein.
- (2) Die Amtszeit des SWA endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten SWA für die nächsten turnusmäßigen Wahlen.

### § 5 Aufgaben des Studentischen Wahlausschusses

- (1) Der SWA überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach dieser Wahlordnung und ist für diese Wahlen verantwortlich.
- (2) Der SWA entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmauszählung und stellt das Wahlergebnis fest. Der SWA prüft die Gültigkeit der Wahl und beschließt über Beschwerden wegen zurückgewiesener Wahlvorschläge.
- (3) Der SWA stellt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaftsräte auf Grund der Studierendenstatistik des vorangegangenen Semesters fest.
- (4) Der SWA stellt anhand der im Campusmanagementsystem (SLcM) im vorangegangenen Semester eingeschriebenen Studierenden mit LSE-Mitgliedschaft die Anzahl der Mitglieder des Lehramtsstudierendenschaftsrates fest.

### § 6 Vorsitz des Studentischen Wahlausschusses

Der/die WahlleiterIn lädt zur ersten Sitzung des SWA ein, er/sie oder einE BeauftragteR leitet diese Sitzung, bis sich der SWA eineN VorsitzendeN und eineN StellvertretendeN aus seiner Mitte gewählt hat. Zu den folgenden Sitzungen lädt der/die Vorsitzende ein. Unterbleibt die Einladung, so lädt der/die WahlleiterIn ein.

## § 7 Beschlussfassung

- (1) Der SWA ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es ist ordnungsgemäß geladen worden, wenn die Einladungsschreiben drei Tage vor der Sitzung abgesandt wurden oder auf einer Sitzung Einverständnis über einen neuen Termin erzielt wurde. In diesem Fall sind Abwesende sofort über den neuen Termin zu unterrichten.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in dringenden Fällen der/die WahlleiterIn.

## § 8 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des SWA dürfen nicht zugleich WahlkandidatInnen sein.

## § 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder des SWA und ihre Stellvertreter sind zur verantwortungsbewussten Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen keine vertraulichen Daten an unberechtigte Außenstehende weitergeben.

## § 10 Wahlausschreibung

Der/die WahlleiterIn schreibt die Wahlen zu den Fachschaftsräten, dem Lehramtsstudierendenschaftsrat und für die direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Rates in Abstimmung mit den Gremienwahlen der Universität aus. Die Wahlausschreibung wird an den Anschlagstellen im Lichthof des Hauptgebäudes, der Fakultäten, der Leibniz School of Education und der zentralen Einrichtungen in auffälliger Weise ausgehängt.

## § 11 Inhalt der Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung enthält mindestens:

- a.) die Anzahl der in den einzelnen Fachschaften zu wählenden Mitglieder der Fachschaftsräte,
- b.) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Lehramtsstudierendenschaftsrates
- c.) die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Studentischen Rates,
- d.) die Aufforderung, Wahlvorschläge an den/die WahlleiterIn einzureichen,
- e.) die Bedingungen, die ein Wahlvorschlag erfüllen muss,
- f.) den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge entgegen genommen werden,
- g.) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das WählerInnenverzeichnis mit einem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.

## § 12 Einreichung des Wahlvorschlags

- (1) Die Kandidatur zu den studentischen Gremien erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der durch den Wahlausschuss beschlossenen und in der Wahlausschreibung veröffentlichten Frist. Diese beträgt mindestens 14 Tage und endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag.
- (2) Eine Verlängerung der Frist kann vom SWA beschlossen werden. Die Frist ist für die einzelnen studentischen Gremien zu verlängern, wenn weniger Wahlvorschläge eingereicht wurden als in diesem Gremium Sitze zu vergeben sind.
- (3) Sollten auch nach Verlängerung der Einreichungsfrist weniger oder gleich viele KandidatInnen wie Sitze in einem Gremium vorhanden sein, so gelten die eingereichten Wahlvorschläge automatisch als gewählt. Eine Wahl entfällt.

## § 13 Inhalt des Wahlvorschlags

JedeR KandidatIn reicht einen Wahlvorschlag ein. Bei Listenvorschlägen können mehrere Wahlvorschläge auf einer Vorschlagsliste zusammengefasst werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- a.) Namen, Vorname, Fachrichtung, Matrikelnummer, die genaue Anschrift, E-Mail-Adresse, sowie, wenn möglich, Telefonnummer der/des KandidatIn/en,
- b.) die Erklärung der/des KandidatIn/en, dass er/sie bereit ist, ein Amt in der studentischen Selbstverwaltung zu übernehmen,
- c.) den Namen der Liste bei Listenkandidatur.

#### **§ 14 Inhalt eines Listenvorschlags**

Mindestens zwei KandidatInnen können sich zu einer Liste zusammenschließen. Die KandidatInnen müssen zusätzlich zu den Bestimmungen in § 12 einen Listenwahlvorschlag einreichen, der die Namen der KandidatInnen in der von ihnen selbst festgelegten Reihenfolge enthält. Ein Protokoll über die demokratisch festgelegte Anordnung der Namen ist dem/der WahlleiterIn einzureichen.

#### **§ 15 Zählgemeinschaft**

Mindestens zwei Listen können sich zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen. Der Wahlvorschlag enthält den Namen der Zählgemeinschaft zusätzlich zu dem der Listenverbindung. Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

#### **§ 16 Überprüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Der SWA lässt die Wahlvorschläge nach Überprüfung ihrer Vollständigkeit zur Wahl zu. Bei Unvollständigkeit ist die/der betroffene KandidatIn zu benachrichtigen. Erfolgt binnen drei Tagen nach Benachrichtigung keine Berichtigung, so wird die/der KandidatIn gestrichen. Die Streichung wird ihr/ihm mitgeteilt.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Gegen Streichung oder Zurückweisung kann innerhalb von drei Tagen beim Ältestenrat Beschwerde eingelegt werden. Der Ältestenrat hat binnen drei Werktagen zu entscheiden.

#### **§ 17 Wahlbekanntmachung**

Der/die WahlleiterIn veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung alle zugelassenen Wahlvorschläge, die unverzüglich und bis zur Beendigung der Wahl an den Anschlagbrettern im Lichthof des Hauptgebäudes, der Fakultäten, der Leibniz School of Education und in zentralen Einrichtungen durch Aushang bekanntzumachen sind. Der Aushang soll binnen zehn Werktagen nach dem Abgabetermin für die Wahlvorschläge erfolgt sein und soll gemeinsam mit der Wahlbekanntmachung für die Gremienwahlen der Universität erfolgen. Der Aushang muss die zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Zunamen beinhalten. Ferner enthält er:

- a.) die Aufforderung zur Stimmabgabe,
- b.) die Bestimmungen, die jedeR WählerIn zwecks Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl zu beachten hat,
- c.) Ort und Zeit der Wahl,
- d.) Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung.

#### **§ 18 Auslegung des WählerInnenverzeichnisses**

Wählen und gewählt werden darf nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl immatrikuliert und demzufolge ins WählerInnenverzeichnis eingetragen ist. Dabei richtet sich die Wahlberechtigung nach dem ersten gewählten Studienfach, auf Antrag stattdessen nach dem Zweitfach. Die Wahlberechtigung für den LSR richtet sich nach der Mitgliedschaft in der LSE. Der/die WahlleiterIn hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters alle zu dieser Wahl wahlberechtigten Studierenden in ein WählerInnenverzeichnis eintragen zu lassen. Das WählerInnenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen im Wahlamt der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. Der Auslegungszeitraum umfasst die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge. Das WählerInnenverzeichnis wird sofort nach Ende der Auslegung vom SWA nach Behandlung aller Einsprüche durch Beschluss festgestellt.

#### **§ 19 Fortschreibung des WählerInnenverzeichnisses**

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte WählerInnenverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Studierendenschaft wird, ist nicht wahlberechtigt.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet der/die WahlleiterIn. Er hat den SWA darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung des/der WahlleiterIn aufheben und durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

- (3) Über die nachträgliche Eintragung werden die betroffenen Wahlberechtigten durch die Wahlleitung benachrichtigt.
- (4) Das WählerInnenverzeichnis kann von dem/der WahlleiterIn jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des/der WahlleiterIn oder einer/eines Beauftragten zu versehen.

### **Abschnitt 3: Wahldurchführung**

#### **§ 20 Wahltermin**

Es wird in der Regel gleichzeitig und in organisatorischer Einheit mit den Gremienwahlen der Universität gewählt. Eine abweichende Regelung der Wahlzeit muss der/die WahlleiterIn gegenüber dem SWA begründen.

#### **§ 21 Wahlunterlagen**

Der/die WahlleiterIn versendet die Wahlunterlagen in der Regel elektronisch an die Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus der Benachrichtigung über die Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationsmaterial. Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält der oder die Wahlberechtigte in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine elektronische oder schriftliche Benachrichtigung. Das Informationsmaterial enthält insbesondere Erläuterungen zum Wahlzugang und zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Portals zur Online-Stimmabgabe. Der/die WahlleiterIn kann weitergehende Informationen beifügen.

#### **§ 22 Wahlaufruf**

Der AStA soll spätestens eine Woche vor der Wahl auf Ort und Zeit der Wahl durch Plakate, Rundschreiben an Institute und Wohnheime sowie durch Handzettel hinweisen.

#### **§ 23 Wahlvorgang**

- (1) Die Freigabe und das Schließen des Wahlvorgangs werden von der Wahlleitung festgelegt.
- (2) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an den bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Listen und die EinzelkandidatInnen in der Reihenfolge ihrer bei den letzten Wahlen errungenen Stimmenzahl sowie die Namen der Zählgemeinschaften.
- (4) Bei Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (5) Bei erstmalig kandidierenden Listen bzw. Einzelkandidatinnen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (6) Die Reihenfolge der KandidatInnen innerhalb einer Liste bestimmt sich nach § 14. Die KandidatInnenfolge auf den Listen wird durchnummeriert.
- (7) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele KandidatInnen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eineN KandidatIn auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

#### **§ 24 Authentifizierung**

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem (zentrales Identitätsmanagement) statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.

- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

## § 25 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahlen in einem Wahlbereich können so viele BewerberInnen gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (3) Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstetigungen sind nicht zulässig. Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden. <sup>[1]</sup><sub>[SEPP]</sub>
- (5) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen der Identität des Wahlberechtigten und der Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

## § 26 Pflichten des Wahlausschusses

EinE VertreterIn des SWA muss während der Wahlzeiten ständig zur Entgegennahme von Beschwerden erreichbar sein. JedeR Studierende hat das Recht, sich über die Durchführung der Wahl beim SWA zu beschweren. Die/der VertreterIn des SWA muss Beschwerden sofort nachgehen.

## Abschnitt 4: Ergebnisfeststellung

### § 27 Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
  2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
  3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- (3) Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 5 Abs. 4).
- (4) Der/die WahlleiterIn gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt der/die WahlleiterIn.

### **§ 28 Ergebnisfeststellung**

- (1) Die für eine/n ListenkandidatIn abgegebene Stimme zählt einerseits für die Liste insgesamt und bestimmt andererseits den Platz der/des KandidatIn auf der Liste.
- (2) Bis zu der nach § 1 bestimmten vollständigen Zahl der Mitglieder jedes Fachschaftsrates und des Lehramtsstudierendenschaftsrates wird nach Sainte-Laguë die Anzahl der gewählten KandidatInnen einer Liste und der EinzelkandidatInnen festgestellt.
- (3) Die der Liste zustehenden Sitze werden von den KandidatInnen mit den höchsten Stimmzahlen besetzt.
- (4) Freiwerdende Sitze von ListenkandidatInnen werden durch die nach der Stimmzahl folgenden KandidatInnen ihrer Liste besetzt. Fehlt eine Nachfolge in der gleichen Liste oder wird der Sitz einer/eines EinzelkandidatIn frei, so wird der Sitz durch die/den KandidatIn besetzt, die/der oder dessen Liste nach dem Sainte-Laguë-Verfahren den nächsten Sitz besetzen würde.
- (5) Gewählte ListenkandidatInnen werden im Falle ihrer Verhinderung von nicht gewählten KandidatInnen vertreten. Dies müssen nicht die KandidatInnen sein, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.
- (6) Gleiches gilt für die direkt zu wählenden Mitglieder des Studentischen Rates. Die Anzahl der Mitglieder des Studentischen Rates ergibt sich nach § 9.1 der studentischen Satzung.

### **§ 29 Ergebnisfeststellung bei Zählgemeinschaften**

Bei Zählgemeinschaften nach §15 erfolgt die Ergebnisfeststellung entsprechend § 28, indem zunächst die auf die Zählgemeinschaft entfallenden Sitze ermittelt werden.

### **§ 30 Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das Wahlergebnis ist an den in § 17 angegebenen Orten vollständig zu veröffentlichen.

### **§ 31 Störungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann der/die WahlleiterIn die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl abzubrechen.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Maßgeblich ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

### **§ 32 Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf die Möglichkeit der Nutzung gesicherter Geräte innerhalb der Universität gem. § 23 Abs. 2 1. Alternative kann verwiesen werden.

### **Abschnitt 5: Wahlprüfung**

#### **§ 33 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen**

Der SWA benachrichtigt die gewählten Mitglieder über ihre Wahl und Amtszeit; dasselbe gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern gegenüber den nachrückenden Mitgliedern.

#### **§ 34 Wahleinsprüche**

- (1) Verstoßen die Wahlen gegen die Satzung oder gegen diese Wahlordnung und ist durch diesen Verstoß das Ergebnis der Wahlen verfälscht worden, so sind die Wahlen für ungültig zu erklären.
- (2) JedeR Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim SWA durch begründeten Einspruch anfechten. Der SWA entscheidet über den Einspruch binnen einer Woche.
- (3) Wird die Wahl zu einem Fachschaftsrat oder zum Lehramtsstudierendenschaftsrat für ungültig erklärt, so sind hierfür Neuwahlen auszuschreiben. Die Fristen der Satzung und dieser Wahlordnung sind für die Neuwahl anzuwenden.

### **Abschnitt 6: Sonstiges**

#### **§ 35 Geltung der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover**

Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichende Bestimmung getroffen wurde, gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidiums der Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.07.2025 gem. § 41 Abs. 1 NHG folgende Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen:

## **Änderung der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **Übersicht**

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Promotionsstudierende
- § 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 4 Rücknahme der Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Teilzeitstudium
- § 12 Austauschstudium
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Immatrikulation**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Leibniz Universität Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Leibniz Universität Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Studierendenkarte, die als Studierendenausweis dient, oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber
  1. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
  2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
  3. ggfs. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
  4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge oder -gebühren vorlegen.Bei Bewerberinnen und Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der „Ordnung der Universität Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung voraus.
- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn
  1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
  2. die Bewerberinnen und Bewerber nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
  3. die Bewerberinnen und Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
  4. die Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden.
- (4) Waren die Bewerberinnen und Bewerber in demselben Studiengang an deutschen Hochschulen bereits eingeschrieben, werden sie in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Haben sie anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, werden sie auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

- (5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, können die Bewerberinnen und Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.
- (6) Wer an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist, ist verpflichtet, Änderungen des Namens und der Anschrift zu melden. Darüber hinaus sind Studierende verpflichtet, den Verlust der Studierendekarte unverzüglich und in Textform anzuzeigen (Verlustmeldung der LeibnizCard).

## **§ 2 Promotionsstudierende**

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden der Leibniz Universität sollen als Promotionsstudierende immatrikuliert sein. Erforderlich sind die Bestätigung einer Fakultät über die Annahme zur Promotion sowie der Nachweis eines Studienabschlusses. Die Annahme durch die Fakultät kann zunächst befristet erfolgen. In diesem Fall wird die Immatrikulation entsprechend befristet. Ansonsten erfolgt die Immatrikulation für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Immatrikulation kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen aufgrund einer Entscheidung der Fakultät verlängert werden.
- (2) Von der Immatrikulationsverpflichtung kann abgesehen werden, wenn die Immatrikulation zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, wenn durch die Immatrikulation
  1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt oder
  2. der Anspruch auf Asyl einer geflüchteten Person gefährdet ist.

## **§ 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Leibniz-Universität Hannover zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Universität bereitgestellten Online-Portal zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
  1. Angaben der Bewerberinnen und Bewerber über Namen, sämtliche im Personalausweis bzw. Pass aufgeführten Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
  2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
  3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberinnen und Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder gewesen sind.
  4. weitere Angaben nach § 2 Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- (3) Mit dem Antrag sind einzureichen:
  1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
  2. bei Studienortwechsel eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Notenspiegel und eine Exmatrikulationsbescheinigung (kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden) der zuletzt besuchten Hochschule sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
  3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
  4. bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU Ländern der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung sowie bei allen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
  5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
  6. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge oder –gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto; erst mit Eingang des Gesamtbetrages bei der Universität ist der Nachweis vollständig geführt,

- (4) Eines besonderen Einschreibeanspruches bedarf es, wenn die Studierenden den Studiengang oder das Unterrichtsfach an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.  
Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Antragsstellung über das Online-Portal nicht zumutbar ist, werden durch die Leibniz Universität im Rahmen der Öffnungszeiten bei der Antragsstellung unterstützt.

#### **§ 4 Rücknahme der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn in Textform beantragen. Die Immatrikulation ist ferner zurückzunehmen, wenn Studierende das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung eines Freiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienstes oder eines Wehrdienstes nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. Der Antrag bedarf der Textform und ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studierendekarte und
  2. Immatrikulationsbescheinigungen.

#### **§ 5 Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
1. die Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und die Voraussetzungen des § 10 nicht vorliegen,
  2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
  3. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
  4. in dem gewählten Studiengang eine Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber
1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben,
  2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
  3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
  4. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder
  5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

#### **§ 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag**

- (1) Studierende sind auf ihren Antrag in Textform jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studierendekarte und
  2. Studienbescheinigungen.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts Anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

## § 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
  1. sie eine Abschlussprüfung bestanden haben,
  2. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
  3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar istund die Studierenden in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.
- (3) Promotionsstudierende sind zu exmatrikulieren, wenn
  1. das Promotionsverfahren abgeschlossen ist,
  2. die Promotion endgültig nicht bestanden ist,
  3. der Zeitraum der Immatrikulation des § 2 Abs. 1 beendet istund sie in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind.

## § 8 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, sofern die Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.
- (3) Studierende sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit zu mahnen; es ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (4) Anträge auf Erlass der Langzeitgebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG sind spätestens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters zu stellen.

## § 9 Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf ihren Antrag in Textform für die Dauer der Ableistung eines Freiwilligendienstes iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder eines Wehrdienstes zu beurlauben. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Freiwilligendienst iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Wehrdienstes beizufügen.
- (2) Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf Antrag in Textform beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studierenden wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind in der Regel:
  1. Krankheit der Studierenden, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
  2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
  3. Studienaufenthalt im Ausland,
  4. Mitwirkung der Studierenden als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter in der akademischen oder Studentischen Selbstverwaltung oder
  5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde. Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die Studierenden können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Eine Beurlaubung wegen Kindererziehung ist für sechs Semester zulässig. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung sind dem Antrag die Studierendenkarte und die Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die Zustimmung in Textform der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird
2. vorhergehende Semester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts Anderes regeln.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

### **§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät der Leibniz Universität Hannover bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einzuholen. Einschreibungen in mehr als zwei Studiengänge werden im Einzelfall geprüft.

### **§ 11 Teilzeitstudium**

(1) Studierende sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium beschlossen hat. Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester.

(3) Während der Bearbeitung von Diplom-, Bachelor-, Master- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

(4) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.

### **§ 12 Austauschstudium und Hochschulpartnerschaften**

(1) Internationale Studierende, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf in der Regel zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Semester, nicht übersteigen.

(2) Internationale Studierende, die im Rahmen von organisierten Austauschprogrammen oder Hochschulpartnerschaften von der Leibniz Universität zugelassen werden, können außerhalb der Zulassungszeiten und des Vergabeverfahrens befristet immatrikuliert werden. Weitere Regelungen sind in den entsprechenden Verträgen der Austauschprogramme und Hochschulpartnerschaften festgelegt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 24.08.2017 außer Kraft.